

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Tel.: 01/24 7 24-0

www.e-control.at

ERHEBUNGSBOGEN STROMNETZBETREIBER

für das Geschäftsjahr 2011

Ausfüllhinweise

März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck dieses Erhebungsbogens.....	8
2.	Ausfüllhinweise.....	8
2.1.	Konzernverhältnisse.....	10
2.2.	Korrekturen	10
2.3.	Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)	10
2.4.	Übermittlung des Erhebungsbogens	10
2.5.	Beilagen	11
A.	Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen	12
A.1.	Allgemein	12
A.1.1.	Organigramm	12
A.1.2.	Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten.....	12
A.1.3.	Eigentümerstruktur.....	12
A.2.	Personal	12
A.2.1.	Angestellte	13
A.2.2.	Arbeiter	14
A.2.3.	Lehrlinge	14
A.2.4.	Summe aktive Mitarbeiter	14
A.2.5.	Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand	14
A.2.6.	Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten.....	14
A.3.	Andere Aktivitäten	15
A.3.1.	Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich.....	15
A.3.2.	Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2011	15

A.4.	Konzernabschluss	15
A.5.	Sonstige Anmerkungen	15
B.	Erläuterungen zu den Datenblättern B: Energiewirtschaftliche Daten Teil 1 bis 3 16	
B.1.	Abgabe elektrischer Energie aus dem gesamten Netz des angeführten Netzbetreibers an Endverbraucher	16
B.2.	Austausch mit anderen Netzen	18
B.2.8	Verrechnete Netzverlustmengen und B.2.9 verrechnete Blindstrommengen	18
B.3.	Exporte und Importe.....	19
B.4.	Netzverluste und Pumpstrom	19
B.5.	Einspeisungen in das Netz.....	19
B.6.	Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind.....	19
B.7.	Anzahl der Einspeiser	20
B.8.	Anzahl der Anlagen mit Abgabe	20
B.9.	Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten	21
B.10.	Netzgebiet	21
B.11.	HSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten	21
B.12.	MSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten	21
B.13.	NSP-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse	22
B.14.	Neuanschlüsse	22

B.15.	Netzhöchstlasten	22
B.15.1.	Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp	23
B.15.2.	Netzhöchstlast Msp+Nsp.....	24
B.15.3.	Netzhöchstlast Nsp.....	24
B.16.	Physische Netzanlagen	28
B.17.	Instandhaltungsstrategien.....	30
B.18.	Einspeisung elektrischer Energie in das Netz.....	30
B.31.	Messgeräte zur Spannungsqualitätsmessung	32
B.32.	Summe des vereinbarten bzw. erworbenen Ausmaßes für die Inanspruchnahme des Netzes	32
	Plausibilisierung.....	32
C.	Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen	33
D.	Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung	35
D.1.	Gewinn- und Verlustrechnung	35
D.1.1.	Umsatzerlöse	35
D.1.2.	Bestandsveränderungen	36
D.1.3.	Aktivierete Eigenleistungen.....	36
D.1.4.	Sonstige betriebliche Erträge	36
D.1.5.	Materialaufwand.....	37
D.1.6.	Personalaufwand	37
D.1.7.	Abschreibungen	37
D.1.8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand.....	37
D.1.9.	Umlagen (Leistungsverrechnung)	37

D.2.	Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	38
D.3.	Bilanz	38
D.4.	Kosten je Netzebene	39
D.5.	Normalisierungen	39
D.6.	Förderungen.....	39
E.	Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen	40
E.1.	Kosten für Mess- und Zählerwesen.....	43
E.2.	Einkaufspreise für Messgeräte, die der Verrechnung dienen.....	43
E.2.3.	Statische elektronische Zähler (inkl. Smart Meters)	43
E.3.	Aufteilung der Erlöse für Messleistungen unterteilt nach Messarten gemäß SNTVO.....	44
F.	Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen.....	45
F.1.	Detail Pachtzins.....	45
F.2.	Detail Anlagen	45
G.	Prozesskosten	46
G.1.	Overheadprozesse	49
G.1.1.	Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling.....	49
G.1.2.	Personalverwaltung und -verrechnung.....	50
G.1.3.	Recruiting und Schulung, Sozialstellen	51
G.1.4.	Organisation, Recht und Revision.....	52
G.1.5.	Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark).....	52
G.1.6.	Einkauf	53
G.1.7.	Konzernumlage	54

G.2.	Kundenbezogene Prozesse	55
G.2.1.	Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)	55
G.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	55
G.2.3.	Kundenbetreuung und Callcenter.....	56
G.2.4.	Kundenverrechnung und Forderungsmanagement.....	56
G.2.5.	Lieferantenwechsel, Wechselmanagement.....	56
G.3.	Managementprozesse.....	57
G.3.1.	Unternehmensführung	57
G.3.2.	Regulierungsmanagement.....	57
G.4.	IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse..	58
G.5.	Kernprozesse des Netzes	59
G.5.1.	Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)	59
G.5.2.	Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.).....	61
G.5.3.	Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)	63
G.5.4.	Entstörungsdienst	64
G.5.5.	Instandhaltung.....	65
G.6.	IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes.....	66
G.7.	Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen.....	67
P.	Erläuterungen zum Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen	67
P.1.1.	Projekte und Investitionen.....	68

P.1.2.	Geplante Projekte der nächsten 3 Jahre	69
Q.	Erläuterungen zum Datenblatt Q: Detail Forschungsprojekte.....	69
Q.1.1.	Forschungsprojekt.....	70
Q.1.2.	Forschungskosten, die in der Kostenbasis 2008 enthalten sind	71

1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß §§ 48 ff EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde die Kosten, die Zielvorgaben, das Mengengerüst und darauf aufbauend die Systemnutzungsentgelte zu bestimmen. Die Daten des vorliegenden Erhebungsbogens sind für die Erlassung der Bescheide nach § 48 EIWOG 2010 durch den Vorstand der E-Control erforderlich, die wiederum die Grundlage für die von der Regulierungskommission zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung nach § 49 EIWOG 2010 bilden.

Gemäß § 10 EIWOG 2010 sind Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind zu schätzen und als Schätzung kenntlich zu machen. Die Grundlage der Schätzung ist darzustellen. Daten bei denen der **Wert Null** ist, sind immer mit der **Zahl „0“** anzugeben.

Leere weiße Felder sollte es von der Systematik her nicht geben. Wir weisen darauf hin, dass bei fehlenden Daten die Behörde zur Schätzung berechtigt ist. Überdies kann die Nichtübermittlung von Daten gemäß § 99 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2010 auch verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich auf den rechtlich entflochtenen Stromnetzbetreiber bzw. bei integrierten Unternehmen auf den Stromnetzbereich gemäß § 8 EIWOG 2010.

Aufbau des Erhebungsbogens:

- A. Organisatorische Fragen
- B. Energiewirtschaftliche Daten für den Stromnetzbereich (Teil 1, Teil 2, Teil 3, Netzhöchstlast und Plausibilisierungen)
- C. Detail Anlagevermögen für den Stromnetzbereich
- D. Unbundling Berichterstattung (GuV und Bilanz für das Geschäftsjahr 2010)
- E. Mess- und Zählerwesen
- F. Pachtzins und Abschreibungen
- G. Prozesskosten
- H. Investitionen Smart Metering
- P. Projekte und Investitionen
- Q. Forschungsprojekte

Die Daten sind für das Geschäftsjahr 2011 auszufüllen. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2011) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres 2011) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2010 bis 30.9.2011) ist für stichtagsbezogene Daten das im Jahr 2011 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle sind zu begründen und der Behörde mitzuteilen.

2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten des Stromnetzbetreibers bereits von anderen Stromnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betroffenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen zusammenpassen.

2.2. Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein von der Geschäftsleitung unterfertigtes Schreiben (Brief oder Fax) mit entsprechender Begründung dokumentiert werden. Mit Rechtskraft des Bescheids gemäß § 48 EIWOG 2010 sind Korrekturen des dem Bescheid zugrunde liegenden Erhebungsbogens nicht mehr zulässig.

2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des EhBs den Namen und die Adresse des Stromnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum EhB wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens sowie bei Rumpfgeschäftsjahren in Klammer der Zeitraum des Geschäftsjahres.

2.4. Übermittlung des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt (incl. Fragenbeantwortung) im Excel-Format zu übermitteln. Sollten für Teile des Erhebungsbogens Fristverlängerungen gewährt werden (z.B. aufgrund eines noch nicht fertig gestellten Jahresabschlusses) so sind bei Übermittlung der Daten jeweils die bereits gesendeten Unterlagen neuerlich in den Erhebungsbogen zu integrieren – es ist somit jeweils ein möglichst komplett ausgefüllter Erhebungsbogen zu übermitteln und die Änderungen sind separat

bekannt zu geben. Zusätzlich zur Excel-Tabelle ist die erste Seite mit der Unterschrift eingescannt mitzusenden oder separat per Post zu senden. Bei einer Sendung per Post ist anzugeben auf welche Mail-Übermittlung sich der Brief bezieht.

2.5. Beilagen

Es wird an einigen Stellen verlangt, zusätzliche Informationen als Beilage mitzusenden. Bitte geben Sie am Deckblatt an, wie viele Beilagen Sie mitsenden.

A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen

A.1. Allgemein

A.1.1. Organigramm

Es wird ersucht, ein Organigramm des Gesamtunternehmens nach Organisationseinheiten (Vorstandsbereiche, Geschäftsbereiche, Hauptabteilungen, Abteilungen, Center etc.) zum Bilanzstichtag 2011 beizulegen. Im Organigramm oder auf einer Beilage ist die Anzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten anzuführen.

A.1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Es wird ersucht, die Aufgaben und Tätigkeiten, der im Organigramm des Gesamtunternehmens (Punkt A.1.1.) angeführten, Organisationseinheiten in einer Beilage (z.B. durch Auszug aus dem Organisationshandbuches) zu beschreiben.

A.1.3. Eigentümerstruktur

Es sind die Eigentumsverhältnisse zum Bilanzstichtag 2011 anzuführen. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitten wir Sie, die Eigentumsverhältnisse auf einer Beilage anzuführen. Anteile unter jeweils 1 % sind als „Sonstige“ zusammenzufassen und müssen nicht einzeln angeführt werden.

A.2. Personal

Maßgeblich ist die durchschnittliche Summe der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres 2011.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel beschäftigt sind (alle Aktivitäten im Sinne des § 8 Abs 2 Z 1 lit a EIWOG 2010). Dienstleistungen (z.B. ein angeschlossener Elektrohändler, Elektroinstallation, etc.) sind dem sonstigen Bereich zuzurechnen und zählen nicht zur Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel.

Anzahl Mitarbeiter im Stromnetzbereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im jeweiligen Unternehmen im Bereich Stromnetz angestellt sind. Sofern Mitarbeiter vom Stromnetzbereich auch für andere Bereiche des Unternehmens tätig sind, so ist die Anzahl der Mitarbeiter für den anderen Bereich zu korrigieren; Beispiel: ein Mitarbeiter der Verrechnung ist zur Hälfte auch für die Verrechnung des Gasnetzes zuständig: 0,5 Mitarbeiter Stromnetz, 0,5 Mitarbeiter Gasnetz. Auch der Anteil des Bereichs Stromnetz an allgemeinen Bereichen (wie z.B. Overhead) muss anteilig dem Stromnetz zugerechnet werden.

Anzahl Mitarbeiter im sonstigen Bereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die im sonstigen Bereich beschäftigt sind. Zum sonstigen Bereich zählen alle Aktivitäten (Dienstleistungen), die nicht den Bereich Stromerzeugung und Stromhandel sowie dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind.

Anzahl Mitarbeiter im Gesamtunternehmen: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die für das gesamte Unternehmen arbeiten. Diese Zahl errechnet sich automatisch als Summe der Bereiche Stromerzeugung und Stromhandel, Stromnetzbereich und dem sonstigen Bereich. Sie muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresdurchschnitt übereinstimmen.

Bei anteiligen Mitarbeiterangaben ist das angeführte Ergebnis auf 0,5 Mitarbeiter genau zu runden.

A.2.1. Angestellte

Es ist die Summe aller Angestellten unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Die Summe der Angestellten errechnet sich automatisch aus den Teilsummen A.2.1.1. Anzahl der Akademiker, A.2.1.2. Anzahl der Maturanten und A.2.1.3. Anzahl sonstige Angestellte. Bei den Angestellten nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

Akademiker: Angestellte mit Universitäts- bzw. (Fach-)Hochschulabschluss.

Maturanten: Angestellte mit Matura (AHS, HTL, HAK, etc.).

A.2.2. Arbeiter

Es ist die Summe aller Arbeiter unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Wer nicht Angestellter ist, ist dabei als Arbeiter einzustufen. Bei den Arbeitern nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

A.2.3. Lehrlinge

Es ist die Summe aller Lehrlinge unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Lehrlinge sind Mitarbeiter in Ausbildung.

A.2.4. Summe aktive Mitarbeiter

Die Summe der aktiven Mitarbeiter errechnet sich automatisch. Die Summe der aktiven Mitarbeiter für das Gesamtunternehmen muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresabschluss übereinstimmen.

A.2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand

Von den im Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern sind jene Mitarbeiter anzuführen, die durch besondere Vorruhestandsvereinbarungen tatsächlich nicht mehr im Unternehmen aktiv tätig sind. Die Anzahl ist, wie die übrigen Angaben zu Punkt A.2., in Vollzeitäquivalenten auf ein Geschäftsjahr zu beziehen. Beispiel: 6 Mitarbeiter, die im Geschäftsjahr insgesamt 54 Monate Vorruhestand in Anspruch genommen haben, sind 4,5 Mitarbeiter im Vorruhestand. Die Konsumierung von Resturlaub oder Zeitausgleichsguthaben gilt nicht als Vorruhestand. Der Vorruhestand endet mit dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

A.2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten

Darunter wird die Anzahl der vom Unternehmen direkt im Geschäftsjahr bezahlten Pensionisten (Durchschnitt Geschäftsjahr) verstanden. Wurden die Verpflichtungen in eine Pensionskasse ausgelagert, sind sie nicht mehr anzuführen, außer es besteht noch eine aufrechte Leistungszusage durch das Unternehmen. Eine leistungsorientierte Pensionskasse gilt weiterhin als vom Unternehmen finanziert, auch wenn sie

durch die Pensionskasse im Geschäftsjahr 2011 vollständig bedient wurde. Ein beitragsorientiertes Modell gilt hingegen als nicht mehr vom Unternehmen finanziert.

A.3. Andere Aktivitäten

A.3.1. Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich

Unter diesem Punkt wird eine Anzahl von Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich angeführt. Wir ersuchen Sie, zutreffende Aktivitäten, die in Ihrem Unternehmen neben dem Stromnetzbereich ausgeführt werden, anzukreuzen bzw. unter „Sonstige“ anzugeben.

A.3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2011

Wir ersuchen um kurze Beschreibung der im Geschäftsjahr 2011 für den Stromnetzbereich relevanten organisatorischen Änderungen, in der Weise, dass Sie von den angeführten Bereichen zutreffendes ankreuzen und dazu eine Erklärung anführen.

A.4. Konzernabschluss

Wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, ersuchen wir um Angabe der Firma der Muttergesellschaft (Gesellschaft, die an der Spitze des Konzerns steht). Ist das Unternehmen selbst Muttergesellschaft, bitte den Namen des eigenen Unternehmens anführen.

A.5. Sonstige Anmerkungen

Hier ist Platz für sonstige Anmerkungen (Wünsche, Anregungen, Kommentare, etc.) ihrerseits.

B. Erläuterungen zu den Datenblättern B: Energiewirtschaftliche Daten Teil 1 bis 3

Mit Hilfe der Datenerhebung soll ein Überblick über die Mengenstruktur sowie eine Nachvollziehbarkeit der Stromnetzerlöse ermöglicht werden.

Netzebenen: Nach § 63 EIWOG 2010 sind folgende 7 Netzebenen zu definieren:

1. *Höchstspannung: 380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung.*
2. *Umspannung von Höchst- zu Hochspannung.*
3. *Hochspannung: 110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 110 kV.*
4. *Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung.*
5. *Mittelspannung: mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen.*
6. *Umspannung von Mittel- zu Niederspannung.*
7. *Niederspannung: 1 kV und darunter.*

B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem gesamten Netz des angeführten Netzbetreibers an Endverbraucher

Es ist jeweils die Menge der abgegebenen elektrischen Energie (MWh) über Zählpunkte je Netzebene gegliedert für das Berichtsjahr einzutragen.

Die Menge der abgegebenen elektrischen Energie je Netzebene ist des Weiteren in den Sommerhochtarif (SHT), Sommerniedertarif (SNT), Winterhochtarif (WHT) und Winterniedertarif (WNT) aufzuteilen.

Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (Schätzungen sind möglich) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen.

ren. Die Verrechnungsleistung ist in der Spalte „LP“ in MW anzugeben. Dabei ist der Jahresmittelwert der Monatswerte anzugeben (vgl. § 52 Abs. 1 EIWOG 2010).

Zählpunkte bei Endverbrauchern: Gesamtanzahl der Entnahmepunkte, an denen ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird. Die Entnahmepunkte sind Zählpunkte bei Kunden, welche den Strom nicht an andere weiterleiten (Weiterverteiler, Betreiber öffentlicher Netze), sondern den Strom selbst verbrauchen. Die Verhältnisse zwischen Netzanschluss, Anlagen und Zählpunkt sind in Abbildung 1 dargestellt.

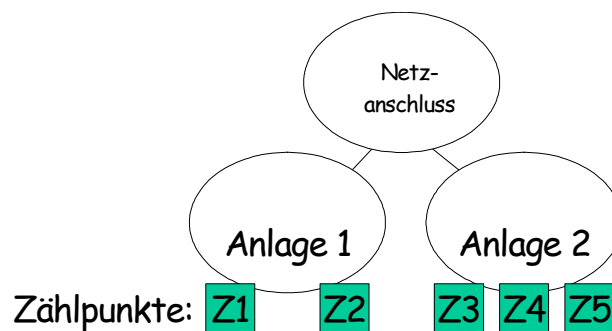


Abbildung 1: z.B. 1 Netzanschluss, 2 Anlagen und 5 Zählpunkte

Ein Netzanschluss ist jede Leitung, die ausschließlich der Versorgung von Verbrauchern und/oder dem Anschluss von Erzeugungseinheiten dient. Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher über dieselbe Station angebunden, so ist ein Netzanschluss zu zählen. Ein Netzanschluss kann mehrere Anlagen haben, und jede Anlage kann mehrere Zählerpunkte haben. Mehrere Gruppen von Zählerpunkten sind folgendermaßen anzugeben:

- Zählpunkte mit Lastprofilzähler: neben der elektrischen Arbeit wird die Durchschnittsbelastung jeder Viertelstunde erfasst, d.h. erfasst werden alle jene Kunden, die gem. §17 EIWOG 2010 mit einem Lastprofilzähler auszustatten sind,
- Zählpunkte mit gemessener Leistung (1/4 h max.): neben der elektrischen Arbeit wird nur die höchste viertelstündliche Durchschnittsbelastung eines Kalendermonats erfasst,
- Zählpunkte ohne Leistungsmessung,

- Zählpunkte mit unterbrechbarer Lieferung.

B.2. Austausch mit anderen Netzen

Da sich die Struktur eines Netzes nicht nur aus der Abgabe an Endverbraucher sondern ganz maßgeblich auch aus der Einbindung in vorgelagerte und untergelagerte Netze widerspiegelt, soll diese Struktur hier erfasst werden. Zusammen mit der Abgabe an Endverbraucher, der Einspeisung aus Kraftwerken sowie den Netzverlusten, dem Eigenbedarf und falls vorhanden des Pumpstromes muss sich damit eine Energiebilanz für den Stromnetzbetreiber aufstellen lassen. Die Unterscheidung zwischen vorgelagerten Netzen und Weiterverteilern ist deshalb notwendig, da dies Konsequenzen für die Verrechnung von Netzentgelten hat.

Die Summenleistung ‚Austausch mit anderen Netzen‘ ist als 1/4-h-Leistungskurve der Summe der gemessenen Werte an allen Übergabestellen (Übertragungsnetz und Mittelspannung) zu übermitteln.¹ Bei einer Rücklieferung in das vorgelagerte Netz ist in der Spalte „Bezug vorgelagertes Netz“ der Wert 0 einzusetzen und bei einem Bezug aus dem vorgelagerten Netz ist in der Spalte „Abgabe in das vorgelagerte Netz“ der Wert 0 einzugeben.

Auch hier ist neben der Gliederung nach Netzebenen eine Aufteilung in SHT, SNT, WHT und WNT vorzunehmen. Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (Schätzungen sind möglich und als solche zu markieren) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen. Die Verrechnungsleistung ist ebenfalls anzuführen.

B.2.8 Verrechnete Netzverlustmengen und B.2.9 verrechnete Blindstrommengen

Die verrechneten Netzverlustmengen an Endverbraucher und die verrechneten Blindstrommengen sind nach Netzebene aufgegliedert anzuführen.

¹ Siehe dazu auch Abbildung 2: Beispielrechnung für die Höchstlastermittlung in einem Netzgebiet

B.3. Exporte und Importe

Dieser Punkt bezieht sich auf die physikalischen Exporte und Importe und ist daher nur bei jenen Stromnetzbetreibern auszufüllen, die eine Leitungsverbindung über die Staatsgrenze hinweg haben. Wird von einem Stromnetzbetreiber jenseits der Staatsgrenze bezogen, ist dies als Import zu erfassen und nicht als Bezug aus dem vorgelegerten Netz. Gleiches gilt für Exporte.

B.4. Netzverluste und Pumpstrom

Netzverluste: Sind definitionsgemäß „die Sammelbezeichnung für die eingespeiste elektrische Energie, die in einem Netz nach Abzug des Eigenverbrauchs des Netzes nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung steht“. Differenz zwischen der eingespeisten und abgegebenen Menge elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Eigenverbrauch (Entnahme ohne Berechnung Systemnutzungsentgelt) und Pumpstrom: Definitionsgemäß handelt es sich um den „Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind“. Es sind die entsprechenden Arbeits- und Leistungsdaten analog zu § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 anzugeben und darüber hinaus eine Detaildarstellung für die Entnahme von Pumpstrom anzuführen.

B.5. Einspeisungen in das Netz

Die Einspeisungen in das Netz sind nunmehr im Arbeitsblatt „B. Energiew. Daten Teil 3“ einzutragen. Details dazu sind unter Punkt B.18. beschrieben.

B.6. Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind

Es ist die Anzahl der Zählpunkte jener Endverbraucher am Bilanzstichtag zu erfassen, die nicht Einspeiser sind. Diese Angaben ermöglichen eine Plausibilisierung der Erlöse aus Entgelten für Messleistungen sowie eine Analyse der Abgabestrukturen eines Stromnetzbetreibers.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Typen von Zählpunkten und deren Angabe soll gemäß §10 Abs 1 SNE-VO 2012 erfolgen.

Unter Punkt B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a., fallen alle „intelligenten Zähler“ (engl. im Allgemeinen Smart Meters genannt) gemäß §7 Zi.31 EIWOG 2010

Die Punkte B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a. sind jeweils als Teilsumme der davor genannten Punkte (ohne a) zu verstehen.

Die Anzahl der Datenkonzentratoren ist je Netzebene anzuführen.

Es ist die Anzahl der den jeweiligen Standardlastprofilen zugeordneten Zählpunkte und die jeweilige Gesamtarbeit anzugeben. Die Definition bzw. Beschreibung der jeweiligen Standardlastprofile befinden sich im Kapitel 6 in den „Sonstigen Marktregeln“ der E-Control.

B.7. Anzahl der Einspeiser

Um die Anzahl der Zählpunkte in einem Netz zu vervollständigen, sind auch die Zählpunkte der Einspeiser am Bilanzstichtag zu erfassen. Ein Zählpunkt, an dem Energie in zwei Richtungen (Bezug und Einlieferung, Netzübergabestellen) fließt, ist jedenfalls nur einmal zu erfassen, da sonst eine Plausibilisierung des Messentgeltes nicht sinnvoll möglich ist.

Grundsätzlich sollte die Summe aus B.6. und B.7. die Anzahl der gesamten Zählpunkte wiedergeben und keine Doppelberücksichtigungen enthalten sein.

Erläuterungen zu Punkt B.7.5.a. siehe Punkt B.6.

B.8. Anzahl der Anlagen mit Abgabe

Dieser Punkt ist nunmehr in der Registrierkarte „B. Energiew. Daten Teil 3“ einzutragen. Details dazu sind unter Punkt B.18. beschrieben.

B.9. Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten

Die höchstmögliche Leistung aller Kraftwerke im Netz (Summe der Engpassleistungen) am Bilanzstichtag. Zeitweilig nicht voll einsatzfähige Anlagenteile (z.B. Revision) mindern die Engpassleistung nicht. – die Werte werden automatisch aus dem Teil 3 entnommen/kopiert.

B.10. Netzgebiet

Versorgungsgebiet, in dem ein Stromnetzbetreiber verpflichtet ist, die Netzbenutzer ans Netz anzuschließen (Konzessionsgebiet).

B.11. HSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 3 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 3 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.12. MSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 5 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 5 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.13. NSP-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse

Angabe der Anzahl der Netzanschlüsse für die Niederspannungsebene.

B.14. Neuanschlüsse

Neuanschlüsse an das öffentliche Netz im Berichtsjahr. Unter Neuanschlüsse sind neu an das Netz angeschlossene Netzbenutzer zu verstehen, wobei der Neuanschluss die Neuerrichtung einer Anschlussanlage erfordert. Dazu zählen beispielsweise Neubauten nicht jedoch der Dachausbau mit einem eigenen Zählpunkt. Unter Neuanschlüsse sind somit nicht Erweiterungen und Wiederaufnahmen von Anschlussanlagen zu verstehen. Hier ebenfalls nicht anzuführen sind „neue“ Anschlüsse aufgrund eines Netzebenenwechsels.

B.15. Netzhöchstlasten

Die ¼-Stunden-Werte sind entsprechend dem jeweiligen Geschäftsjahr im Tabellenblatt „B. Netzhöchstlast“ einzutragen. Daraus entnimmt das Programm automatisch die richtigen Werte für die Felder B.15.1. – B.15.3. Die Berechnung der ¼-Stunden-Werte erfolgt gemäß den folgenden Erläuterungen.

Relevante Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit der Netzhöchstlastermittlung

Die ÖNORM M 7102 „Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft“ definiert relevante Begriffe folgendermaßen:

Netz

„Gesamtheit der miteinander verbundenen Leitungen, Schalt-, Umspann- und Umrichteranlagen.“

Verteilernetz

„Netz, das innerhalb eines bestimmten Bereiches (z.B. Gebiet, Betrieb) der Verteilung elektrischer Energie zur Speisung von nachgeordneten Umspann- und/oder Abnehmeranlagen dient.“

Anmerkung: Es ist möglich, dass Verteilernetzbetreiber ihr Netz in Form von Teilnetzen, die jedoch verbunden sind und deren Grenzen sich infolge von Schaltzuständen ändern lassen, betreiben (siehe folgendes Berechnungsbeispiel).

Netzverluste

„Sammelbezeichnung für die eingespeiste elektrische Energie, die in einem Netz nach Abzug des Eigenverbrauchs des Netzes nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung steht.“

Höchstlast eines Netzes

„Höchste Summe der zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Entnahmestellen gleichzeitig aufgetretenen Lasten innerhalb eines Beobachtungszeitraumes.“

Das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) 2010 enthält folgende relevante Definitionen:

Netzbereich

„Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten.“

Galvanisch verbundene Netzbereiche

„Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind.“

Anmerkung: „Galvanisch getrennte Netze“ sollten in einem synchronisierten Netzbereich somit definitionsgemäß nicht vorkommen, da sie durch bzw. bei Änderung des Schaltzustandes verbunden werden können.

Verteilernetzbetreiber

„Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen.“

Anmerkung: „Weiterverteiler“ sind definitionsgemäß ebenfalls Verteilernetzbetreiber und sind daher gleich wie der vorgelagerte Netzbetreiber zu behandeln. Aus Sicht der überlagerten Netzbetreiber ist der Weiterverteiler physikalisch gesehen ebenfalls einem Entnehmer bzw. Einspeiser gleich zu stellen.

B.15.1. Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp

Zur Bestimmung der Netzhöchstlast des gesamten Verteilernetzes sind die Viertelstunden Leistungswerte der einzelnen Übergabestellen sowie die Einspeisung in das Netz durch Erzeuger zu saldieren. Der höchste Wert der gleichzeitig bestimmten viertelstündlichen Leistungswerte entspricht der Netzhöchstlast.

Somit sind folgende Schritte durchzuführen: Bestimmung des gesamten Lastganges $Hsp+Msp+Nsp \Sigma(NE3-NE7)$ über ein Jahr. Aus diesem Lastgang wird in weiterer Folge das Maximum der gleichzeitigen Netzhöchstlast ermittelt.

Anmerkung: Es sind somit alle Einspeiser entsprechend ihrer Lastprofile zu berücksichtigen. Sollten keine gemessenen Lastprofile existieren, sind die entsprechenden Standardlastprofile zu verwenden.

1) Netzhöchstlast $Hsp.+Msp.+Nsp.$ = Maxwert (Lastgang $\Sigma NE3-NE7$)

B.15.2. Netzhöchstlast $Msp+Nsp$

Für die Bestimmung der Netzhöchstlast $Msp+Nsp \Sigma(NE4-NE7)$ müssen von den zuvor bestimmten Viertelstundenwerten die Leistungswerte der Netzebene 3 - Kunden abgezogen werden. Der Jahreshöchstwert dieser Summe entspricht der zu bestimmenden Netzhöchstlast $Msp+Nsp \Sigma(NE4-NE7)$.

Somit sind folgende Schritte durchzuführen: Ermittlung der gemessenen Kundenlastgänge für die Netzebene 3 durch Summation der $\frac{1}{4}$ -h Leistungsmesswerte aller Netzebene 3 Kunden über eine Jahr. Subtraktion der Kundenlastgänge von der oben ermittelten Höchstlast.

1) Lastgang $\Sigma(NE4-NE7)$ = Lastgang $\Sigma(NE3-NE7)$ – Lastgang $\Sigma NE3-$

2) Netzhöchstlast $Msp.+Nsp.$ = Maxwert (Lastgang $\Sigma(NE4-NE7)$)

B.15.3. Netzhöchstlast Nsp

Für die Bestimmung der Netzhöchstlast $Nsp \Sigma(NE6-NE7)$ müssen von den zuvor bestimmten Viertelstundenwerten die Leistungswerte der Kunden der Netzebenen 4 und 5 (Ermittlung durch die Summation der $\frac{1}{4}$ -h Leistungswerte aller Kunden je Netzebene über ein Jahr - nicht gemessene Kunden sollten durch ein Standardprofil,

welches ihrem Kundentyp entspricht, angenähert werden). Der Jahreshöchstwert dieser Summe entspricht der zu bestimmenden Netzhöchstlast $M_{sp} + N_{sp}$ $\Sigma(\text{NE6-NE7})$.

$$1) \text{ Lastgang } \Sigma(\text{NE6-NE7}) = \text{Lastgang } \Sigma(\text{NE4-NE7}) - \text{Lastgang}$$

$$2) \text{ Netzhöchstlast } N_{sp.} = \text{Maxwert (Lastgang } \Sigma(\text{NE6-NE7}))$$

Anmerkung: Bei der Netzhöchstlastermittlung handelt es sich somit generell um die Summation der Werte mit der Berücksichtigung beider Energierichtungen für den jeweiligen Netzbetreiber. Aufgrund dieser Vorgabe sind hier alle im Netz abgegebenen Energiemengen (natürlich auch die Netzverluste) berücksichtigt.

Beispielrechnungen

Das folgende Beispiel illustriert wie die Netzhöchstlast auf Basis des ¼-h Lastgangdaten und anhand der obigen Ausführungen für *ein Netzgebiet* korrekt zu berechnen ist. Die resultierenden Netzhöchstlasten sind jeweils rot markiert:

	Bezug vorgelagertes Netz (NE2) (bei Rücklieferung 0 einsetzen)		Einspeisung (alle Einspeisungen im Netzgebiet)	Höchstlast	Rückspeisung im vorgelagerten Netz (wenn keine für die Höchstlast berücksichtigt werden) (aufwärts absummiert) sind	Abgabe Entnehmer und Weiterverleiher	Abgabe Entnehmer und Weiterverleiher				Höchstlast
	Übergabestelle 1	Übergabestelle 2					Kraftwerk	Z(NE3-NE7)	NE 3 - Kunde 1	Z(NE4-NE7)	
08:00	5,00	15,00	0,90	20,9	0,00	-6,30	14,6	-3,00	-2,00	-3,00	6,6
08:15	5,00	14,90	0,90	20,8	0,00	-5,90	14,9	-3,03	-2,00	-3,00	6,9
08:30	5,00	14,80	0,90	20,7	0,00	-6,00	14,7	-3,05	-2,00	-3,00	6,7
08:45	5,00	14,70	0,90	20,6	0,00	-6,10	14,5	-3,08	-2,00	-3,00	6,4
09:00	5,00	14,60	0,90	20,5	0,00	-6,20	14,3	-3,10	-2,00	-3,00	6,2
09:15	5,00	14,50	0,90	20,4	0,00	-6,30	14,1	-3,13	-2,00	-3,00	6,0
09:30	5,10	14,45	0,90	20,5	0,00	-6,40	14,1	-3,15	-2,00	-3,00	5,9
09:45	5,20	14,40	0,90	20,5	0,00	-6,50	14,0	-3,18	-1,00	-3,00	6,8
10:00	5,30	14,35	0,90	20,6	0,00	-6,60	14,0	-3,20	-1,00	-2,75	7,0
10:15	5,40	14,30	0,90	20,6	0,00	-6,70	13,9	-3,23	-1,00	-2,50	7,2
10:30	5,50	14,25	1,10	20,9	0,00	-6,80	14,1	-3,25	-1,00	-2,25	7,6
10:45	5,60	14,20	1,10	20,9	0,00	-6,90	14,0	-3,28	-1,00	-2,30	7,4
11:00	5,70	14,15	1,10	21,0	0,00	-7,00	14,0	-3,30	-1,00	-2,35	7,3
11:15	5,80	14,10	1,10	21,0	0,00	-7,10	13,9	-3,33	-1,00	-2,40	7,2
11:30	5,90	14,05	1,10	21,1	0,00	-7,20	13,9	-3,35	-1,00	-2,45	7,1
11:45	0,00	14,00	1,10	15,1	0,00	-7,30	7,8	-4,00	-1,00	-2,50	0,3
12:00	0,10	13,95	1,10	15,2	0,00	-7,40	7,8	-4,03	-1,00	-2,55	0,2
12:15	0,20	13,90	1,10	15,2	0,00	-7,50	7,7	-4,05	-1,00	-2,60	0,0
12:30	0,30	13,85	1,10	15,3	0,00	-7,60	7,7	-4,08	-1,00	-2,65	-0,1
12:45	0,40	13,80	1,10	15,3	0,00	-7,70	7,6	-4,10	-1,00	-2,70	-0,2
13:00	0,50	13,75	1,10	15,4	0,00	-7,80	7,6	-4,13	-1,00	-2,75	-0,3
13:15	0,00	13,70	1,10	14,8	0,00	-7,90	6,9	-4,15	-1,00	-2,80	-1,1
13:30	0,10	13,65	1,00	14,8	0,00	-8,00	6,8	-4,18	-1,00	-2,85	-1,3
13:45	0,20	15,00	1,00	16,2	0,00	-8,00	8,2	-3,00	-1,00	-2,90	1,3
14:00	0,30	15,05	1,00	16,4	0,00	-8,05	8,3	-3,03	-1,00	-2,95	1,3
14:15	0,00	15,10	1,00	16,1	0,00	-8,10	8,0	-3,05	-1,00	-3,00	1,0
14:30	0,10	15,15	1,00	16,3	0,00	-8,15	8,1	-3,08	-1,00	-3,05	1,0
14:45	0,20	15,20	1,00	16,4	0,00	-8,20	8,2	-3,10	-1,00	-3,10	1,0
15:00	0,30	15,25	1,00	16,6	0,00	-8,25	8,3	-3,13	-1,00	-3,15	1,0
15:15	0,40	15,30	1,00	16,7	0,00	-8,30	8,4	-3,15	-1,00	-3,20	1,1
15:30	0,50	15,20	1,00	16,7	0,00	-8,35	8,4	-3,18	-1,00	-3,25	0,9
15:45	0,60	15,10	1,00	16,7	0,00	-8,40	8,3	-3,20	-0,50	-3,30	1,3
16:00	0,70	15,00	1,00	16,7	0,00	-8,45	8,3	-3,23	-0,50	-3,50	1,0
16:15	0,80	15,20	1,00	17,0	0,00	-8,50	8,5	-3,25	-0,50	-3,70	1,1
16:30	0,90	15,40	1,00	17,3	0,00	-8,55	8,8	-3,28	-0,50	-3,90	1,1
16:45	0,00	14,00	6,00	20,0	-3,00	-8,60	11,4	-3,30	-0,50	-4,10	3,5
17:00	0,00	13,80	6,00	19,8	-2,00	-8,65	11,2	-3,33	-0,50	-4,30	3,0
17:15	0,00	13,60	7,00	20,6	0,00	-8,70	11,9	-3,35	-0,50	-4,50	3,6
17:30	0,00	13,40	9,00	22,4	-1,00	-8,75	13,7	-3,38	-0,50	-4,70	5,1
17:45	0,00	13,20	8,00	21,2	-1,50	-8,80	12,4	-3,40	-0,50	-4,90	3,6
Netzhöchstlasten				22,4			14,9				7,6

Abbildung 2: Beispielrechnung für die Höchstlastermittlung in einem Netzgebiet

Sollte ein Verteilernetzbetreiber sein Netz in Form von Teilnetzen betreiben, ist folgende Berechnungsmethodik anzuwenden:

Beispielrechnung für die Ermittlung Netzhöchstlast (nur 10 Stunden Beispiel) - 2 verbundene Teilnetze

	Teilnetz 1			Teilnetz 2			Höchstlast	Teilnetz 1		Teilnetz 2		Höchstlast	Teilnetz 1			Teilnetz 2			Höchstlast
	Bezug vorgelagertes Netz (NE2)			Bezug vorgelagertes Netz (NE2)			$\Sigma(\text{NE3-NE7})$	Abgabe Netznutzer		Abgabe Netznutzer		$\Sigma(\text{NE4-NE7})$	Abgabe Netznutzer			Abgabe Netznutzer			$\Sigma(\text{NE6-NE7})$
	Übergabestelle 1	Übergabestelle 2	Kraftwerk	Übergabestelle 1	Übergabestelle 2	Kraftwerk		NE 3 - Kunde 1	NE 3 - Kunde 1				NE 4 - Kunde	NE 5 - Kunde 1	NE 5 - Kunde 2	NE 4 - Kunde	NE 5 - Kunde 1	NE 5 - Kunde 2	
08:00	5,00	15,00	0,90	5,80	14,10	0,90	41,7	-6,40	-6,40	28,9	-3,00	-2,00	-3,00	-3,28	-1,00	-2,30	14,3		
08:15	5,00	14,90	0,90	5,90	14,05	0,90	41,7	-6,50	-6,50	28,7	-3,03	-2,00	-3,00	-3,30	-1,00	-2,35	14,0		
08:30	5,00	14,80	0,90	6,00	14,00	0,90	41,6	-6,60	-6,60	28,4	-3,05	-2,00	-3,00	-3,33	-1,00	-2,40	13,6		
08:45	5,00	14,70	0,90	6,10	13,95	0,90	41,6	-6,70	-6,70	28,2	-3,08	-2,00	-3,00	-3,35	-1,00	-2,45	13,3		
09:00	5,00	14,60	0,90	6,20	13,90	0,90	41,5	-6,80	-6,80	27,9	-3,10	-2,00	-3,00	-4,00	-1,00	-2,50	12,3		
09:15	5,00	14,50	0,90	6,30	13,85	0,90	41,5	-6,90	-6,90	27,7	-3,13	-2,00	-3,00	-4,03	-1,00	-2,55	12,0		
09:30	5,10	14,45	0,90	6,40	13,80	0,90	41,6	-7,00	-7,00	27,6	-3,15	-2,00	-3,00	-4,05	-1,00	-2,60	11,8		
09:45	5,20	14,40	0,90	6,50	13,75	0,90	41,7	-7,10	-7,10	27,5	-3,18	-1,00	-3,00	-4,08	-1,00	-2,65	12,6		
10:00	5,30	14,35	0,90	6,60	13,70	0,90	41,8	-7,20	-7,20	27,4	-3,20	-1,00	-2,75	-4,10	-1,00	-2,70	12,6		
10:15	5,40	14,30	0,90	6,70	13,65	0,90	41,9	-8,00	-8,00	25,9	-3,23	-1,00	-2,50	-4,13	-1,00	-2,75	11,3		
10:30	5,50	14,25	1,10	6,80	15,00	1,10	43,8	-8,05	-8,05	27,7	-3,25	-1,00	-2,25	-4,15	-1,00	-2,80	13,2		
10:45	5,60	14,20	1,10	6,90	15,05	1,10	44,0	-8,10	-8,10	27,8	-3,28	-1,00	-2,30	-4,18	-1,00	-2,85	13,2		
11:00	5,70	14,15	1,10	7,00	15,10	1,10	44,2	-8,15	-8,15	27,9	-3,30	-1,00	-2,35	-3,00	-1,00	-2,90	14,3		
11:15	5,80	14,10	1,10	7,10	15,15	1,10	44,4	-8,20	-8,20	28,0	-3,33	-1,00	-2,40	-3,03	-1,00	-2,95	14,3		
11:30	5,90	14,05	1,10	7,20	15,20	1,10	44,6	-8,25	-8,25	28,1	-3,35	-1,00	-2,45	-3,05	-1,00	-3,00	14,2		
11:45	6,00	14,00	1,10	7,30	15,25	1,10	44,8	-8,30	-8,30	28,2	-4,00	-1,00	-2,50	-3,08	-1,00	-3,05	13,5		
12:00	6,10	13,95	1,10	7,40	15,30	1,10	45,0	-8,35	-8,35	28,3	-4,03	-1,00	-2,55	-3,10	-1,00	-3,10	13,5		
12:15	6,20	13,90	1,10	7,50	15,20	1,10	45,0	-8,40	-8,40	28,2	-4,05	-1,00	-2,60	-3,13	-1,00	-3,15	13,3		
12:30	6,30	13,85	1,10	7,60	15,10	1,10	45,1	-8,45	-8,45	28,2	-4,08	-1,00	-2,65	-3,15	-1,00	-3,20	13,1		
12:45	6,40	13,80	1,10	7,70	15,00	1,10	45,1	-8,50	-8,50	28,1	-4,10	-1,00	-2,70	-3,18	-1,00	-3,25	12,9		
13:00	6,50	13,75	1,10	7,80	15,20	1,10	45,5	-8,55	-8,55	28,4	-4,13	-1,00	-2,75	-3,20	-0,50	-3,30	13,5		
13:15	6,60	13,70	1,10	7,90	15,40	1,10	45,8	-8,60	-8,60	28,6	-4,15	-1,00	-2,80	-3,23	-0,50	-3,50	13,4		
13:30	6,70	13,65	1,00	8,00	14,00	1,00	44,4	-8,65	-8,65	27,1	-4,18	-1,00	-2,85	-3,25	-0,50	-3,70	11,6		
13:45	6,80	15,00	1,00	8,10	13,80	1,00	45,7	-8,70	-8,70	28,3	-3,00	-1,00	-2,90	-3,28	-0,50	-3,90	13,7		
14:00	6,90	15,05	1,00	8,20	13,60	1,00	45,8	-8,75	-8,75	28,3	-3,03	-1,00	-2,95	-3,30	-0,50	-4,10	13,4		
14:15	7,00	15,10	1,00	8,30	13,40	1,00	45,8	-8,80	-8,80	28,2	-3,05	-1,00	-3,00	-3,33	-0,50	-4,30	13,0		
14:30	7,10	15,15	1,00	8,40	13,20	1,00	45,9	-5,00	-5,00	35,9	-3,08	-1,00	-3,05	-3,35	-0,50	-4,50	20,4		
14:45	7,20	15,20	1,00	5,00	15,00	1,00	44,4	-5,10	-5,10	34,2	-3,10	-1,00	-3,10	-3,38	-0,50	-4,70	18,4		
15:00	7,30	15,25	1,00	5,00	14,90	1,00	44,5	-5,20	-5,20	34,1	-3,13	-1,00	-3,15	-3,40	-0,50	-4,90	18,0		
15:15	7,40	15,30	1,00	5,00	14,80	1,00	44,5	-5,30	-5,30	33,9	-3,15	-1,00	-3,20	-3,00	-2,00	-3,00	18,6		
15:30	7,50	15,20	1,00	5,00	14,70	1,00	44,4	-5,40	-5,40	33,6	-3,18	-1,00	-3,25	-3,03	-2,00	-3,00	18,2		
15:45	7,60	15,10	1,00	5,00	14,60	1,00	44,3	-5,50	-5,50	33,3	-3,20	-0,50	-3,30	-3,05	-2,00	-3,00	18,3		
16:00	7,70	15,00	1,00	5,00	14,50	1,00	44,2	-5,60	-5,60	33,0	-3,23	-0,50	-3,50	-3,08	-2,00	-3,00	17,7		
16:15	7,80	15,20	1,00	5,10	14,45	1,00	44,6	-5,70	-5,70	33,2	-3,25	-0,50	-3,70	-3,10	-2,00	-3,00	17,6		
16:30	7,90	15,40	1,00	5,20	14,40	1,00	44,9	-5,80	-5,80	33,3	-3,28	-0,50	-3,90	-3,13	-2,00	-3,00	17,5		
16:45	8,00	14,00	1,00	5,30	14,35	1,00	43,7	-5,90	-5,90	31,9	-3,30	-0,50	-4,10	-3,15	-2,00	-3,00	15,8		
17:00	8,10	13,80	1,00	5,40	14,30	1,00	43,6	-6,00	-6,00	31,6	-3,33	-0,50	-4,30	-3,18	-1,00	-3,00	16,3		
17:15	8,20	13,60	1,00	5,50	14,25	1,00	43,6	-6,10	-6,10	31,4	-3,35	-0,50	-4,50	-3,20	-1,00	-2,75	16,1		
17:30	8,30	13,40	1,00	5,60	14,20	1,00	43,5	-6,20	-6,20	31,1	-3,38	-0,50	-4,70	-3,23	-1,00	-2,50	15,8		
17:45	8,40	13,20	1,00	5,70	14,15	1,00	43,5	-6,30	-6,30	30,9	-3,40	-0,50	-4,90	-3,25	-1,00	-2,25	15,6		
Netzhöchstlasten							45,9			35,9							20,4		

B.16. Physische Netzanlagen

Physische Netzanlagen sollen für den Bilanzstichtag angegeben werden.

Die elektrotechnische Anlage umfasst die Einrichtung oder Gesamtheit der Einrichtungen, die der Erzeugung (z.B. Generator), der Umsetzung (z.B. Transformator, Wechselrichter), dem Transport (z.B. Leitung, Schaltanlage) oder der Verwendung elektrischer Energie dient.

- Leitung/Leitungsanlage: Elektrotechnische Einrichtung zum Transport elektrischer Energie. Kabellänge und auch Freileitungslänge sollen in km angegeben werden. Die Gesamtlänge wird automatisch von der angegebenen Kabel- und Freileitungslänge berechnet.
- Schaltfeld: Ein Schaltfeld ist der Teil einer elektrischen Anlage, in dem sich die Schaltgeräte und Messwandler einer Leitung, eines Transformators oder eines anderen Abganges befinden.
- Umspannanlage: Eine Umspannanlage ist eine elektrische Anlage zur Übertragung von elektrischer Energie zwischen elektrischen Netzen unterschiedlicher Spannungsebenen.
- Trassenlänge: Die auf die Horizontale projizierte, in Trassenachse gemessene Entfernung zwischen den Endpunkten einer Freileitung oder Kabelleitung. Bei gemeinsamer Nutzung einer Trasse/eines Trassenabschnitts durch Systeme unterschiedlicher Spannungsebenen, wird der gemeinsam genutzte Trassenabschnitt der jeweils höheren Spannungsebene zugerechnet. Die Trassenlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.
- Systemlänge: Das Mittel aus den tatsächlichen Längen des Leitersystems eines Stromkreises (unter Berücksichtigung von Höhenunterschied und Durchhang). In der betrieblichen Praxis wird als Systemlänge meist die auf die Horizontale projizierte, in der Trassenachse gemessene mittlere Länge eines Stromkreises (Systems) angegeben. Die Systemlänge ist daher oftmals gleich oder ein ganzes Vielfaches der Trassen(teil)länge. Durchhang und Höhenunterschiede sind in solchen Fällen rechnerisch zu berücksichtigen.

tigen. Die Systemlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.

- Freileitung: Eine Leitung, die aus der Gesamtheit von freigespannten Leitungsseilen (Leiterseilen, isolierte Freileitungen, Kabeln), Tragwerken samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen besteht.
- Kabelleitung: Eine Kabelleitung ist eine vollisolierte Leitung, deren konstruktiver Aufbau aus einer oder mehreren Adern und einem Mantel besteht.
- Umspannwerke/Stationen: Ein Umspannwerk/Station besteht aus einem oder mehreren Transformatoren. Umspannwerke sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 60 kV (Nennspannung) oder mehr und Umspannstationen sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von weniger 60 kV (Nennspannung), es erfolgt für diese Erhebung keine Unterscheidung. Die Umspannwerke/Stationen sind in Anzahl und MVA darzustellen.
- Netztransformatoren: Alle installierten Transformatoren im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, die in seinem Eigentum stehen, mit Ausnahme der Maschinen(Block-)transformatoren. Eigenbedarfstransformatoren zählen zu den Netztransformatoren. Die Transformatoren sind in Anzahl und MVA darzustellen.

Leitungsschaltfeld: siehe Schaltfeld

Anmerkung: Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Mittelspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Hoch-(Höchst-)/Mittelspannung bzw. Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Niederspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Mittel-(Hoch)/Niederspannung – Hier wird ersucht, die in Verwendung bzw. tatsächlich physisch angeschlossenen Leitungsschaltfelder, für NE 6 und NE 7 Abgänge, zu nennen, und nicht die vorhandenen Leitungsschaltfelder (Beispiel: „Niederspan-

nungsleitungsschaltfeld-Tafel“ mit 10 Abgängen, in Verwendung 8 Abgänge – zu erfassen sind 8).

B.17. Instandhaltungsstrategien

Zu den einzelnen Anlagen sind die jeweiligen Instandhaltungsstrategien anzugeben. Es wird zwischen der ausfallsbedingten, vorbeugenden und der zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie unterschieden.

In diesem Zusammenhang wird ersucht, die Begriffe und die Instandhaltungsmaßnahmen gemäß DIN 31 051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen, 2003) zu verwenden (sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung").

Werden Instandhaltungsarbeiten erst bei einem Ausfall durchgeführt, gilt die Instandhaltungsstrategie als ausfallbedingt. Eine Instandhaltungsstrategie gilt dann als vorbeugend, wenn Anlagenteile bzw. ganze Anlagen bei bekanntem Ausfallverhalten getauscht werden. Im Falle einer zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie wird der Abnutzungszustand durch Inspektion bzw. durch Maschinendiagnose ermittelt. Sollte der Zustand der Anlage mögliche Schwächen aufweisen, werden diese Teile vorbeugend ausgewechselt.

B.18. Einspeisung elektrischer Energie in das Netz

Es ist in Anlehnung an die Ausführungen zu Punkt B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem Netz an Endverbraucher die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Netzbetreibers anzugeben.

Auch die Aufbringungsseite der abgegebenen Energie außerhalb des Austausches mit anderen Netzen soll erfasst werden, um einen Überblick über die Belastungen des Netzes mit Erzeugungsanlagen zu erhalten. Zu erfassen sind immer nur die ins Netz eingespeisten Energiemengen im Berichtsjahr, nicht jedoch die erzeugten Mengen (Unterschied nur dann, wenn Teilmengen durch die Erzeuger selbst verbraucht werden, z.B. PV-Überschusseinspeiser).

Die Summenleistung ‚Einspeisung elektrischer Energie‘ ist als ¼-h-Leistungskurve der Summe der gemessenen Werte an allen Einspeisestellen von Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Es erfolgt eine Unterscheidung in Wasserkraftwerke, Wärmekraftwerke, „erneuerbare Energieformen“ und „sonstige Erzeugung“ wie folgt:

- Wasserkraftwerke (B.19):
- Wärmekraftwerke (B.20. bis B.26.)

Bei Wärmekraftwerken erfolgt eine Zuordnung zu einem Energieträgern nur dann, wenn zumindest 75% der Erzeugung eines Kraftwerks(blocks) auf diesen Brennstoff entfallen. Unter Punkt B.24. „Fossile Brennstoffe und Derivate“ sind Einspeisungen durch Gas-, Öl- und Kohlekraftwerke sowie etwaigen Derivaten zu erfassen. Als Derivate werden energetisch genutzte Kohleprodukte bezeichnet. (z.B.: Steinkohle- bzw. Braunkohlekoks und -briketts, Koks- und Kokereigase etc.). Als Erdölderivate werden hier energetisch genutzte Erdölprodukte bezeichnet (z.B.: Heizöle, Dieselöl, Flüssiggas etc.). Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: Unter diese Bezeichnung fallen jene Kraftwerke, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, die auch Fernwärme für die öffentliche Fernwärmeversorgung auskoppeln können. Aus Vereinfachungsgründen soll hier die Gesamteinspeisemenge elektrischer Energie aus solchen Anlagen erfasst werden, nicht nur jene Menge, die im wirkungsgradoptimierten Betrieb erzeugt wird. Unter B.26. „Einspeisung el. Energie Wärmekraftwerke, davon KWK-Anlagen“ sind jene Anlagen anzugeben, die bereits in den Angaben B.20. bis B.25. enthalten sind.

- Erneuerbare Energieformen (B.27. bis B.29.)

Hierunter fallen Windenergie- Photovoltaikanlagen, Geothermie und Sonstige Erneuerbare Energie

- Sonstige Erzeugung (B.30.)

Unter „sonstige Erzeugung“ sind Energieformen zu erfassen, welche von den Punkten B.19. bis B.29. nicht umfasst sind.

B.31. Messgeräte zur Spannungsqualitätsmessung

Im ersten Teil (31.1. – 31.15.) dieses Punktes sollen alle Messgeräte angegeben werden, die zur Messung der Spannungsqualität verwendet werden. Im zweiten Teil (31.16. – 31.30.) dieses Punktes sollen alle Messgeräte angegeben werden, welche den Spezifikationen mit denen eine Messung nach § 13 der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 durchgeführt werden könnten. Dazu heisst es in den Erläuterungen zur Verordnung:

Um Qualität und Umfang der Netzwartung zu bewerten, sind die Merkmale der Spannung (Spannungsqualität), welche den Kunden gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbetreiber über die ÖVE/ÖNORM EN 50160 zugesichert sind, zu erfassen. Die flächendeckende Erfassung der Spannungsqualität (PQ) ist durch technisch/wissenschaftliche oder mathematische Modelle mit einem verhältnismäßig geringen Messgeräteaufwand im Mittelspannungsbereich möglich, wobei einzelne Messpunkte Aussagen über die PQ im betrachteten Netzbereich erlauben. Punktuelle Messungen im Niederspannungsbereich sind im Konkreten nur bei Kundenanfragen für die Dauer von einer Woche notwendig.

B.32. Summe des vereinbarten bzw. erworbenen Ausmaßes für die Inanspruchnahme des Netzes

Gemäß § 81 Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 ist "das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW" auf Rechnungen über die Systemnutzung auszuweisen. Weiters heißt es in Z1, dass die "Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 63 " zu erfolgen hat.

Somit sind die auf den Rechnungen angegebenen Werte lediglich für die Netzebene aufzusummieren.

Plausibilisierung

Im Blatt „B Plausibilisierung“ führt Excel einige Standardabfragen durch. Sollte bei einem Punkt eine Frage bzw. Fehlermeldung auftauchen, so bitten wir Sie, dies in einem separaten Blatt zu erläutern. Im Blatt A geben Sie bitte an, wie viele Beilagen Sie verwenden.

C. Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen

Das Datenblatt C entspricht einem Anlagespiegel für den Stromnetzbereich. Der Anlagespiegel dient zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens für den Stromnetzbereich. Die einzelnen Spalten sind dabei für den Stromnetzbereich folgendermaßen auszufüllen:

- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres: Gemeint sind die ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (inklusive Einlagewerte und Zuwendungswerte) der zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen vorhandenen Anlagevermögensgegenstände, auch wenn sie bereits zur Gänze abgeschrieben sind.
- Zugänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind die Anschaffungen und Herstellungen – auch infolge aktivierungspflichtiger Erweiterungen – (sowie Einlagen und Zuwendungen) im Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Abgänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint ist das Ausscheiden von Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Umbuchungen des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Anlagevermögensposten (etwa von „Anlagen in Bau“ auf „technische Anlagen und Maschinen“).
- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich durch die Summe der vorangegangenen Spalten.
- Gesamte (kumulierte) Abschreibungen bis zum Ende des Geschäftsjahres: Gemeint ist die Summe der in den vorangegangenen und im letzten Geschäftsjahr angefallenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen abzüglich der vorgenommenen Zuschreibungen auf am En-

de des Geschäftsjahres im Unternehmen vorhandene Anlagevermögensgegenstände

- Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres: Die Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres abzüglich der kumulierten Abschreibung.
- Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres: Die Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres sind vom Stromnetzbetreiber einzutragen.
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres: Gemeint sind Werterhöhungen.

D. Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung

Nach § 8 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen und diese in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Im Datenblatt D ist der Unbundling-Jahresabschluss zu berichten. Das Datenblatt ist in tausend Euro (TEUR) auszufüllen, wobei maximal eine Kommastelle möglich ist.

Das Datenblatt D ist in die Spalten Stromerzeugung/Stromhandel, Stromnetzbereich, Sonstiges und in die Spalte Gesamtunternehmen aufgeteilt. **Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen der Stromnetzbereich sowohl aus einem Übertragungsnetzbereich als auch aus einem Verteilnetzbereich besteht, sind die Beträge, die Sie in der Spalte Stromnetzbereich eintragen, zusätzlich in einem gesonderten Dokument in die Bereiche Übertragung und Verteilung aufzuteilen.**

D.1. Gewinn- und Verlustrechnung

D.1.1. Umsatzerlöse

Die Praxis der Zuordnung zu den Umsatzerlösen und zu den sonstigen Erträgen ist bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen uneinheitlich. Es ist aber letztlich nur eine Frage der Darstellung, daher ist eine Vereinheitlichung jedenfalls anzustreben.

Die Summe der Stromnetzumsatzerlöse ist dazu getrennt in folgende Komponenten aufzuteilen:

D.1.1.1. Erlöse aus Netznutzungsentgelt,

D.1.1.2. Erlöse aus Netzverlustentgelt,

D.1.1.3. Erlöse aus Messpreisen,

D.1.1.4. Sonstige Erlöse, die dem Netz zugerechnet werden.

Die sonstigen Erlöse bei anderen Aktivitäten (Energie, Sonstiges) sind auf Zugehörigkeit zum Netz zu überprüfen.

D.1.2. Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen des Netzes bzw. des Gesamtunternehmens sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen im Stromnetzbereich sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge

Soweit sonstige betriebliche Erträge das Netz betreffen (Schadensvergütungen durch Versicherungen, Erlöse aus Anlagenverkauf, Auflösung von Rückstellungen etc.) sind sie kostenmindernd dem Stromnetzbereich gutzuschreiben. Bei der Auflösung der Rückstellungen ist zu beachten, welchen Aktivitäten die Rückstellungsdotierung angelastet wurde, ebenso muss die Auflösung berücksichtigt werden.

D.1.4.1. Baukostenzuschüsse

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ zu erfolgen.

Netzbereitstellungsentgelte werden den Netzanschlusswerbern pauschal für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Netzzutrittsentgelte werden aufwandsorientiert den Anschlusswerbern in Rechnung gestellt. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit unter dem Titel „Baukostenzuschüsse“ an die Kunden verrechnet und abgegrenzt.

Die Aufwendungen des Stromnetzbetreibers für die Errichtung des Netzanschlusses, die vom Anschlusswerber in Form des Netzzutrittsentgeltes abgegolten werden, werden als Anlagevermögen in den Büchern des Stromnetzbetreibers aktiviert.

Gemäß § 3 Abs 6 der Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 sind die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte über einen Zeitraum von 20 Jah-

ren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

D.1.5. Materialaufwand

Die vorgelagerten Netzkosten (inkl. geleisteter Ausgleichszahlungen) sollen dabei als eigene Position ausgewiesen werden.

Die vorgelagerten Netzkosten setzen sich aus allen an vorgelagerte Stromnetzbetreiber entrichtete Netztarifkomponenten für die Netznutzung zusammen (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Bruttokomponente, 110 kV Pauschale, Messentgelt, (Struktur-)Ausgleichszahlungen, nicht aber etwaige Systemdienstleistungsentgelte, die dem Erzeugungsbereich zuzuordnen wären;).

D.1.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist grundsätzlich durch eine direkte Zuordnung der Mitarbeiter zu den Aktivitäten aufzuteilen.

D.1.7. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind aufgrund der handelsrechtlichen Nutzungsdauern zu berechnen und möglichst direkt den Bereichen zuzuordnen.

D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ wird in die Position „D.1.8.1 davon Pachtzins“ und „D.1.8.2 davon sonstiger betrieblicher Aufwand“ unterteilt und einzeln abgefragt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsleistungen, Aufwendungen für Marketing und Werbung nicht als Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung)

Für die Umlagen ist eine gesonderte nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Position im speziellen für den Stromnetzbereich zu erstellen und geson-

dert dem Erhebungsbogen beizulegen. Das beizufügende Blatt soll ein Detail zu den im Erhebungsbogen angegebenen Umlagen für den Stromnetzbereich darstellen. Von Bedeutung ist dabei eine Darstellung, aus der hervorgeht, aus welchen Positionen (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, etc.) sich die Umlagen zusammensetzen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich eine direkte Zuordnung der Kosten zu erfolgen hat und nur in Ausnahmefällen, das heißt, nur dort wo keine direkte Zuordnung sinnvoll ist, sind die Kosten durch Umlagen weiterzuverrechnen.

D.2. Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sie werden aufgefordert bei den Punkten D.2.1. bis D.2.12. den jeweiligen Betrag für den Stromnetzbereich als auch die dazugehörige GuV-Position bekannt zu geben. Die ergänzenden Angaben sind so zu verstehen, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung (D.1.) bereits ergebniswirksam enthalten sind und somit keine Zusatzaufwendungen bzw. Zusatzerträge darstellen.

Bei den Punkten D.2.13. bis D.2.15. ist der Kalkulationszinsfuß der jeweiligen Rückstellungen einzutragen. Des Weiteren ist auszuwählen, ob die in der Berechnung der Rückstellungen enthaltene Zinskomponente im Personalaufwand oder im sonstigen Finanzergebnis enthalten ist.

Leistungsverträge (D.2.15 bis D.2.30): Sie werden ersucht, alle Leistungsverträge anzugeben (sowohl Leistungsbezug als auch Leistungserbringung), die unternehmensintern (ILV) und unternehmensextern (DLV) verrechnet wurden. Beim Zweck ist die bezogene / erbrachte Leistung kurz zu beschreiben.

Sollten die vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, bitte um Ergänzung auf einem eigenen Blatt und Eintragung der Gesamtsumme der Verträge aus diesem Extrablatt in die Position D.2.30.

D.3. Bilanz

Die Bilanz ist ebenfalls gesondert in Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten anzuführen. Zu beachten ist,

dass für die einzelnen Bilanzen ebenfalls Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva bestehen muss.

D.4. Kosten je Netzebene

Die Kosten je Netzebene sind hier für die Netzebenen 1 bis 7 gesondert anzugeben. Dem Erhebungsbogen ist eine gesonderte Berechnung bzw. entsprechende Erläuterungen beizulegen, aus denen die Aufteilungsmethode bzw. das Berechnungsschema ersichtlich ist.

D.5. Normalisierungen

Hier sind jene Normalisierungen aus den letzten Ermittlungsverfahren einzutragen, die noch nicht abgeschlossen sind und deren Restlaufzeit.

D.6. Förderungen

Hier ist die Höhe der erhaltenen Förderungen und deren Verbuchungsart einzutragen.

E. Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen²

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Abs 1 Z 49 EIWOG 2010, die Vergleichsmessungen, Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze und Messung an Schnittstellen zu anderen Netzen.

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Datenerfassung, die Datenkonvertierung, die Datensicherung, die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie die Ersatzwertbildung, **NICHT** jedoch die weitere Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation) und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer).

Ausgangspunkt für die Definition der Messkosten ist die gesetzliche Bestimmung in § 57 Abs. 1 EIWOG 2010, worin dargestellt wird, welche Kosten durch das Entgelt für Messleistungen abgegolten werden:

*„Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene **direkt zuordenbaren Kosten** abgegolten, die mit der **Errichtung** und dem **Betrieb von Zähleinrichtungen** einschließlich notwendiger Wandler, der **Eichung** und der **Datenauslesung** verbunden sind.“*

Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

² Für eine Darstellung des Diskussionsprozesses zur Definition der Messkosten sei verwiesen auf: Energie-Control GmbH, „Messkosten: Definition“, März 2007.

Errichtung von Zähleinrichtungen

Unter Errichtung von Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen (ausgenommen die Rundsteuerzentralen und Rundsteuer-sendeanlagen in den Umspannwerken), Tarifschaltgeräte und Kommunikations-einrichtungen, werden Tätigkeiten verstanden, die für den erstmaligen Einbau erforderlich sind. Dazu gehören:

Engineering:

- Konzeption, Standardisierung, Planung
- Geräte-Evaluation (Systembewertung, Präqualifikation)
- Messstellendokumentation

Beschaffung:

- Ausschreibung
- Bestellung
- Gerätekosten (Zähler, Wandler, Tarifschaltgeräte, Modem, Fernzählgerä-
te) inklusive Ersteinrichtung
- Parametrierung von Spezialgeräten
- Eingangs-Qualitätskontrolle

Montage:

- Erstmontage
- Inbetriebnahme (darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei
Erstinstallation)

Gerätelogistik:

- Lagermanagement
- Geräteverwaltung
- Reservehaltung

Betrieb von Zähleinrichtungen

Unter Betrieb von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die für den Betrieb der Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuer-

einrichtungen, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- Periodische Überprüfung, Qualitätssicherung vor Ort
- Bei Bedarf Tausch oder Reparatur außerhalb der Eichfrist
- Störungsbeseitigung
- Änderungen, Erweiterungen der Zähleinrichtungen
- Demontage bei Anlagenauflösung bzw. Anlagenabschaltung

Eichung von Zähleinrichtungen

Unter Eichung von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf Basis des Maß- und Eichgesetz (2005) und deren Verordnungen durchgeführt werden. Insbesondere umfassen die Tätigkeiten:

- Eichtausch inkl. Ein- und Ausbau beim Netzbenutzer vor Ort
- Nacheichung inklusive eventueller Reparaturen
- Stichprobenprüfung
- Wartung und Eichung
- Datenänderungen bei Eichaustausch

Datenerfassung

Unter Datenerfassung werden alle Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Handterminalsystem, ZFA Infrastruktur) verstanden, die mit der Datenbringung, vom Messgerät beim Netzbenutzer zum Netzbetreiber, verbunden sind. Darunter fallen insbesondere die folgenden Ablesungsarten bzw. Tätigkeiten:

- die Ablesung durch den Netzbetreiber (z.B. jährlich, monatlich) vor Ort (visuelle Ablesung, Walk-by, Drive-by etc).
- die Eigenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe über Internet, SMS, etc.
- die Kartenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe via Post, etc.

- die automatische Zählerfernablesung (ZFA) über Telefonfestnetz, Internet, GSM, etc.
- die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie Ersatzwertbildung

E.1. Kosten für Mess- und Zählerwesen

Die obige Einteilung des Zähl- und Messwesens in verschiedene Tätigkeiten dient nur dazu, alle relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zähl- und Messwesen strukturiert darzustellen und zu erfassen. Eine Vorgabe für die tatsächliche Organisation und Abbildung des Zähl- und Messwesens in der Kostenrechnung der einzelnen Netzbetreiber soll dadurch jedoch nicht erfolgen.

Die Abfrage der Kosten für das „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt nach **KOSTEN-ARTEN** (z.B. Personalaufwand, Materialaufwand). Dabei sind neben den direkten Kosten, auch sachgerechte indirekte Kosten (Umlagen, interne Leistungsverrechnungen) zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, nach welchen Schlüsseln die indirekten Kosten (z.B. Umsatzschlüssel) zugeordnet werden.

Die Erfassung der Messerlöse und Kosten für „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt in der Spalte „Mess- und Zählwesen“ im E-Blatt.

E.2. Einkaufspreise für Messgeräte, die der Verrechnung dienen

Es sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise anzuführen und durch eine entsprechende Rechnung zu belegen. Weiters sind die angeschaffte Menge anzugeben.

E.2.3. Statische elektronische Zähler (inkl. Smart Meters)

Es sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise für alle laut Eichvorschriften eingebauten elektronischen Zähler anzuführen, inklusive etwaiger „Smart Meter“-Zählgeräte gemäß der Definition des § 9 Z 10 Systemnutzungsentgelteverordnung 2012..

E.3. Aufteilung der Erlöse für Messleistungen unterteilt nach Messarten gemäß SNTVO

Es sind die Erlöse, welche aus dem Titel „Entgelt für Messleistungen“ gemäß SNTVO erzielt wurden anzugeben und nach den Messarten entsprechend aufzuteilen. Eine Abweichung E.3. zu E.1.1.2. ist zu erläutern.

F. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen

Hier sind von Netzbetreibern, die die Anlagen gepachtet haben, Detailangaben über die Zusammensetzung des Pachtzinses und die gepachteten Anlagen anzugeben. Ein entsprechender entflochtener vom Abschlussprüfer bestätigter Anlagenspiegel des Verpächters ist als Nachweis beizulegen. (gem. § 8 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010)

Weiters werden für alle Netzbetreiber – unabhängig ob die Anlagen gepachtet sind oder nicht – mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh Details zu den Anschaffungskosten, Restbuchwerten und Abschreibungen je Anlagenklassen abgefragt.

F.1. Detail Pachtzins

Diese Abfrage dient der Dokumentation und Darlegung der Zusammensetzung des Pachtzinses und somit der leichten Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Pachtzinses für die Behörde.

Bei dem Punkt F.1.1.1. ist das verzinsliche Kapital anzugeben, das zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.2. ist der Zinssatz anzugeben, der zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.3. sind die Abschreibungen anzugeben, die zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen werden. Bei dem Punkt F.1.1.4. ist die Höhe der BKZ-Auflösung anzugeben, sofern sie bei der Berechnung des Pachtzinses berücksichtigt wird.

F.2. Detail Anlagen

In diesem Punkt sind für Netzbetreiber, die die Anlagen gepachtet haben, die gepachteten Anlagen anzuführen. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, die Buchwerte (Ende 2011) und die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2011 je gepachteter Anlage anzuführen. Die Summe der Abschreibungen der Punkte F.2.1.-F.2.32. ergibt den Punkt F.1.1.3. Die Definitionen in Punkt F.2.1.-F.2.32. entsprechen den Definitionen aus Energie-Control GmbH (2006)³.

³ Energie-Control GmbH, „Anlageklassen Strom: Definitionen“, Dezember 2006.

Für Netzbetreiber, die die Anlagen nicht gepachtet haben, sind hier die Anlagen anzuführen, die im „Stromnetzbereich“ in Verwendung stehen und die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen gemäß Punkt D.1.7. sowie für die Punkte D.3.1.1., D.3.1.2. und D.3.8. sind.

Bei Punkt F.2.33. sind die „passivierten BKZ“ anzugeben. Die Definition des Punktes F.2.33. entspricht der Definition aus Energie-Control GmbH (2006).

G. Prozesskosten

Diese Informationen werden benötigt, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, transparent darzustellen, in welchen Aufgabenbereichen des Stromnetzbereiches Kosten – gegliedert nach den wesentlichen Geschäftsprozessen – im Geschäftsjahr anfallen. Somit kann die sichere Erfüllung der Versorgungsaufgaben in einem rationell geführten Unternehmen durch die detaillierte Betrachtung der Kosten von Unternehmensprozessen im Zuge des Verfahrens nachvollzogen werden.

Wir setzen daher voraus, dass Sie beim Ausfüllen dieses Blattes alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein möglichst getreues Bild zu vermitteln. Sollte Ihnen das korrekte Ausfüllen des Prozesskostenblattes nicht möglich sein, so werden Sie aufgefordert, dies rechtzeitig bei Ihrem Prüfungsleiter bekannt zu geben, so dass dieser sich mit Ihnen einen Termin vereinbaren kann um das Blatt gemeinsam mit ihnen vor Ort auszufüllen.

Die Abfrage dieser Daten verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- die Umorganisationen im Zuge des gesellschaftsrechtlichen Unbundling resultieren in einem sehr hohen Fremdleistungsanteil, der in der GuV nur mehr als Gesamtsumme dargestellt wird; eine Aufgliederung nach Prozessen detailliert diese Positionen und macht Vergleiche der Prozesskosten möglich.
- der Vergleich zwischen den "alten" Strukturen und den neuen "unbündelten" Strukturen ist ohne Gliederung der Prozesse nicht mehr aussagekräftig. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Kosten am Ende der Regulierungsperiode,
- mit der Aufgliederung in Prozesskosten kann – im Zuge von Tarifprüfungen – auch die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen effizien-





ter beurteilt werden, eine originäre, aufwändige Detailerfassung wird damit eingeschränkt,




- qualitativ gut ausgefüllte Prozesskostenzuordnungen vermeiden den Bedarf Vereinheitlichungen im Rechnungswesen erforderlich zu machen (einheitlicher Kontenplan, Stundenaufzeichnungsregelungen etc.).
- Feststellung, ob eine Ermittlung der individuellen Zielvorgaben anhand von Teilprozessen notwendig ist (vgl. § 59 Abs. 2 EIWOG 2010)

Die nachstehende, vorgesehene Gliederung kann die Ergänzung unternehmensspezifischer Erläuterungen nötig machen. Das kann durch Beilagen oder Kommentare erfolgen. **Jedenfalls ist dem Prozesskostenblatt ein Überleitungsbogen aus der unternehmensspezifischen Kostenrechnung beizulegen, aus dem ersichtlich ist, welche Kosten zu welchen Prozessen zugeordnet wurden. Wenn eine direkte Kostenzuordnung nicht erfolgt, sind die entsprechenden Umlageschlüssel aufzugliedern und zu erläutern.**

Nicht in den Prozesskosten zu berücksichtigen sind Kosten, die im Zusammenhang mit Neubau / Investition (CAPEX) stehen und in der Finanzbuchhaltung durch die aktivierten Eigenleistungen neutralisiert werden.

Als Verprobung muss die Summe der Prozesskosten der Summe folgender Positionen aus dem Blatt D. Unbundling Berichterstattung entsprechen:

Aufwandspositionen gemäß Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 231 UGB (Blatt D: Unbundling Berichterstattung)	Abbildung in den Prozesskosten (Blatt G: Prozesskosten)
+ D.1.5.2. Sonstiger Materialaufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.6. Personalaufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.8.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.9. Umlagen/Interne Leistungsverrechnungen (Saldo der ILV-Belastungen und ILV-Entlastungen)	 (G.1. bis G.6.)

abzüglich	
- D.1.3. Aktivierte Eigenleistung (im Falle der Aktivierung von Aufwendungen z.B. im Zuge von Neubau bzw. Investition)	 (G.1. bis G.6.)
= Differenz Aufwands- abzüglich Erlöspositionen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	= Summe Prozesskosten gemäß Prozesskostenblatt
weitere sind anzugeben:	
D.1.1.5. Sonstige Umsatzerlöse (sofern aus DLV – Verrechnung)	 G.7. (Aufteilung nach G.1. bis G.6. in einem Beiblatt zu erläutern)
D.1.9. Umlagen/Interne Leistungsverrechnungen (nur ILV-Entlastungen, d.h. Verrechnung an andere Bereiche/Sparten!)	 G.7. (Aufteilung nach G.1. bis G.6. in einem Beiblatt zu erläutern)

Da interne (innerhalb des eigenen Unternehmens – z.B. andere Sparte) Weiterverrechnungen (somit Entlastungen für die eigenen Sparte) gesondert in einer Summe im Blatt „G. Prozesskosten“ unter G.7. anzugeben sind, genügt in den einzelnen Prozessen die Abbildung der saldierten Kosten (ILV-Bezug abzüglich ILV-Entlastung). Allerdings ist die Aufteilung der ILV-Entlastungen in einem Beiblatt zu erläutern, sowie zusätzlich eine Überleitung zur Position D.2.31. aus dem Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ herzustellen (siehe die Beschreibung zu G.7. weiter unten).

Die gesamten IT-Kosten sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Die IT-Kosten sind nur mehr gesondert als Summe in den Positionen G.4. und G.6. anzugeben.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Prozessen sind im Zweifel die Kosten jenen Prozessen zuzuordnen, von denen sie ausgelöst wurden, mehrheitlich zurechenbar, bzw. für deren Durchführung erforderlich sind. Dies gilt für Eigen-

leistungen ebenso wie für zugekaufte Leistungen, unabhängig davon ob diese von verbundenen Konzernunternehmen oder Dritten erbracht wurden.

Beispiel 1:

Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Verkabelungen sind dem Prozess „G.5.1. Assetmanagement und Netzplanung“ zuzuordnen. Strategische Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind dem Prozess „G.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling“ zuzuordnen.

Beispiel 2:

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit der Instandhaltung stehen, sind unter „G.5.5. Instandhaltung“ und nicht dem Prozess „G.1.5. Facilitymanagement (Gebäude und Fuhrpark)“ zuzuordnen.

Die einzelnen Prozesse werden folgendermaßen definiert:

G.1. Overheadprozesse

Bei den Overheadprozessen handelt es sich um Unternehmensprozesse, die unabhängig vom Unternehmensgegenstand in jedem Unternehmen anfallen. Dazu zählen beispielsweise Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling, Personalverwaltung und -verrechnung, Organisation, Recht und Revision, Facilitymanagement, Betriebsrat, etc.

G.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling

Dazu zählen alle im Netz anfallende Arbeiten im Zusammenhang mit den genannten Prozesskosten. Dies umfasst neben der Netzbuchhaltung, Netzkostenrechnung und Netzcontrolling beispielsweise auch die Netzstatistik, die Berichterstattung (Unbundling Berichterstattung im Anhang), die operative Planung und die Mittelfristplanung. Ebenfalls hier zu erfassen ist die Verrechnung der Netzdienstleistungen (z.B. Debitorenmanagement).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Buchhaltung (Hauptbuch, Anlagen, Kreditoren, Debitoren)

- Jahresabschlüsse erstellen
- Zahlungsverkehr abwickeln
- Forderungsmanagement durchführen
- Steuern, Gebühren und Abgaben ermitteln
- Finanzplanung-/ disposition
- Fremdfinanzierungen bearbeiten
- Jahres- / Mittelfristplanung und Budgetierung durchführen
- Aufträge und Projekte kontrollen
- Kostenrechnungssystem führen
- Ergebnisrechnung durchführen
- Berichtswesen führen und weiterentwickeln
- Beteiligungscontrolling durchführen
- Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchführen
- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung durchführen
- Produkt- und Dienstleistungskalkulationen durchführen (inkl. Kalkulation und Abrechnung der Pachtmodelle)
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Forderungsmanagement, welches im Zusammenhang mit der Netza abrechnung steht, ist dem Prozess "G.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement" zuzuordnen.

G.1.2. Personalverwaltung und -verrechnung

Dazu zählt u.a. die dem Netz zuordenbare Personalverwaltung, Personalverrechnung, Personalentwicklung, Dem Netz nicht zuordenbar ist die anteilige Verwaltung von Personal für andere Aktivitäten (Erzeugung, Stromhandel, Sonstiges).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Personalstrategie festlegen
- Personalplanung durchführen
- Personalberichtswesen führen
- Personalcontrolling
- Personalentwicklungsplanung durchführen
- Personalzeiterfassung durchführen/kontrollieren
- Personalabrechnung durchführen
- Personal betreuen/ beraten
- Personalmarketing durchführen
- Personalrechtliche Angelegenheiten bearbeiten
- Anteilige IT-Kosten

G.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen

Darunter sind das Recruiting, Schulungsmaßnahmen (interne und externe Schulungen, gesetzl. Unterweisungen, ArbeitnehmerInnenschutzgesetze, Allg. Brandschutz, etc.), Betriebsrat, Gleichbehandlungsstelle und Sozialeinrichtungen zu verstehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiter gem. gesetzlichen / behördlichen Anforderungen
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gefahrgut und Abfallentsorgung
- Schulungsmaßnahmen planen und koordinieren
- Auszubildende betreuen
- Personaleinstellungsgespräche durchführen
- Kosten von externen Personalberatungsunternehmen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Zentrale Stellen wie Zentralbetriebsrat oder Konzern-Gleichbehandlungsstelle, welche über Umlagen verrechnet werden, sind unter Punkt „G.1.7. Konzernumlage“ zu erfassen.

G.1.4. Organisation, Recht und Revision

Typischerweise fallen darunter die Rechtsabteilung, der Bereich Revision und die Organisation.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- der Entwurf von Musterverträgen
- die Erstellung der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang
- die Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Stromnetzbetreibern
- die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, etc.
- die Bearbeitung von Versicherungs- und Haftpflichtfällen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

- Der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit Netzbenutzern (G.2.1. Netzvertrieb)
- Regulierungsmanagement (G.3.2. Regulierungsmanagement)

G.1.5. Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)

Darunter fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen (z.B. Grundstücke) für den Stromnetzbereich. Neben dem direkten Kraftfahrzeugaufkommen (PKW, LKW, Baumaschinen und Sondergeräte wie z.B. Aggregate) sind alle Aufwendungen, inklusive einer internen oder externen Werkstätte, für den Stromnetzbereich anzuführen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Telekommunikationsanlagen bereitstellen
- Telefonvermittlung durchführen

- Empfangsdienste / Pförtnerdienste durchführen
- Post-/ und Botendienste leisten
- Allgemeine Reinigungsdienste durchführen/bereitstellen
- Gebäude, haustechnische Anlagen und Grünanlagen betreiben und unterhalten
- Gebäudesicherheit (inkl. Brandschutz) gewährleisten
- Büro-, Lager- und Werkstattflächen bereitstellen und betreiben
- Betriebs- und Geschäftsausstattung bereitstellen
- Fuhrpark bereit stellen und Fahrzeugnutzung organisieren
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Spezialfahrzeuge (Steiger, Messwagen, Notstromaggregate etc.) sind nicht dem allgemeinen Fuhrpark sondern dem Prozess "G.5.4. Entstörungsdienst" oder "G.5.5. Instandhaltung" zuzuordnen.

Anfallende Tätigkeiten und Kosten, die im Zusammenhang mit den Netzanlagen stehen, wie bspw. die Grünflächenpflege der Stationen oder die Trassenpflege sind dem Prozess "G.5.5 Instandhaltung" zuzuordnen.

G.1.6. Einkauf

Zum Punkt Einkauf zählt die gesamte Materialwirtschaft, das Bestellwesen, das Lager, die Vergabe und der Transport für den Stromnetzbereich. Ausgenommen sind hier jene Aufwendungen, die unter Punkt G.5.1. (z. B. Präqualifikation) zu erfassen sind.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Einkaufsstrategien festlegen
- Markt-/Bestandsanalysen durchführen
- Bedarf planen und steuern
- Lieferanten bewerten und auswählen

- Ausschreibungen bearbeiten
- Auftragsvergaben durchführen
- Vertragsmanagement
- Material- und Dienstleistungseinkauf durchführen
- Lagerbestand führen
- Material einlagern und Material auslagern
- Retouren bearbeiten
- Inventuren durchführen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Aufwendungen, die unter Punkt G.5.1. bzw. G.5.3. (z. B. Präqualifikation) zu erfassen sind.

Die Kosten für den Einkauf von Netzverlustenergie werden im Rahmen der Prozesskosten nicht betrachtet.

G.1.7. Konzernumlage

Diese ist sowie alle anderen umlageähnlichen Kosten unter diesem Punkt anzuführen, sofern eine Zuordnung unter andere Bereiche nicht möglich ist (z.B. Unternehmensführung, Overheads etc).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Zentralbetriebsrat
- Mitarbeiterverpflegung (ohne Infrastruktur-/Raumkosten z.B. für Kantine)
- Sonstige Unternehmensfunktionen
- Gremien-, Normen- und Verbandsarbeit
- Zentrale Gleichbehandlungsstelle
- Konzerngeschäftsführung

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist unter G.3.1 zu erfassen.

Unternehmenseigene Betriebsräte oder Gleichbehandlungsstelle sind unter Punkt „G.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen“ zu erfassen.

G.2. Kundenbezogene Prozesse

Unter kundenorientierten Prozessen werden alle vertriebsseitigen Prozesse, die mit der Akquisition, der Betreuung und der Netzaufrechnung des Kunden im Zusammenhang stehen, verstanden.

G.2.1. Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)

Darunter fallen Kosten für Maßnahmen, die zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Erweiterung des Kundenportfolios des Netzbetreibers getätigt werden, ausgenommen die technische Ausführung.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Beratung von Neukunden
- Betreuung der kommunalen Angelegenheiten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Technische Betreuung / Beratung ist unter Punkt „G.5.1. „Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)“ zu erfassen.

G.2.2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Die dem Netz zuordenbaren Aufwendungen (z.B. bezüglich Erscheinungsbild, Internetaktivitäten) sind sehr restriktiv zu sehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Pflege Internetauftritt
- Erstellung und Verteilung von Informationsschreiben
- Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen

G.2.3. Kundenbetreuung und Callcenter

Unter die Kundenbetreuung fallen all jene Aktivitäten, die nicht in den bislang genannten Bereichen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Kundeninformation, Deckung gefunden haben. Dazu zählt beispielsweise insbesondere auch die laufende Betreuung der Großkunden (Industrie, Gewerbe etc.) in Bezug auf das Netz. Dazu zählt im Wesentlichen das Call-Center betreffend Rechnungsauskunft, Netzstörungsbetrieb und dem Beschwerdemanagement.

G.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement

Hierunter fallen einerseits sämtliche verrechnungstechnische Aufwendungen zur Netzaufrechnung sowie andererseits Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwicklung des Forderungsmanagements.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Betrieb des Abrechnungssystems
- Abrechnung vorbereiten
- Abrechnung durchführen
- Abrechnungsparameter bei Bedarf anpassen
- Zahlungsverkehr abwickeln (Rüchläuferbearbeitung, Bankeinzug etc.)
- Mahnwesen durchführen
- Kundenstammdaten pflegen
- Druck und Versand
- Anteilige IT-Kosten

G.2.5. Lieferantenwechsel, Wechselmanagement

Dazu zählen alle Leistungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel sowie des Bilanzgruppenwechsels (inkl. Sonderprozessen) laut Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln, abrechnungsrelevante Umstellungen, Vertragswesen, Kundendatenmanagement etc.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Durchführung sämtlicher Prozesse des Lieferantenwechsels bzw. Bilanzgruppenwechsels
- Durchführung von Sonderprozessen wie Ab- und Anmeldungen (sowie VZ-Prozessen)
- Techn./vertragl./elektronische Abwicklung des Wechsel von dezentralen Einspeisern im Sinne des Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln
- Einpflege der Stammdatenänderungen
- Anteilige IT-Kosten

G.3. Managementprozesse

Zu den Managementprozessen gehören u.a. die Unternehmensführung, das Regulierungsmanagement und sonstige Managementaufgaben. Die Zuteilung zu den einzelnen Unterpunkten wird nachfolgend kurz erläutert:

G.3.1. Unternehmensführung

Unter Unternehmensführung sind alle operativen Managementmaßnahmen zu erfassen, die mit der Führung der Netzgesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gesamtunternehmensleitung dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind, sowie alle Managementaufgaben, die nicht unter Regulierungsmanagement zu subsumieren sind (G.3.2).

G.3.2. Regulierungsmanagement

Zum Regulierungsmanagement gehören alle betrieblichen Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des rechnungsmäßigen, organisatorischen und ggf. gesellschaftsrechtlichen Unbundlings sowie mit sonstigen Regulierungsagenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Positionierung in Regulierungsfragen
- Unterstützung der Netzstrategie in Bezug auf Regulierungsvorgaben
- Kommunikation und Verhandlung mit Regulierungsbehörde

- Erstellung von Berichten, Veröffentlichungspflichten, Datenerhebungen, Statistiken etc.
- Netzentgeltkalkulation, Netzkostencontrolling
- Anteilige IT-Kosten

G.4. IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse

Die gesamten IT-Kosten (inkl. IT-Overhead-Kosten) sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – verursachungsgerecht in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Die IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse sind davon getrennt als Summe unter Punkt G.4. anzugeben (im Punkt G.4. sind somit die Summe jener Prozesskosten ausgewiesen, die bereits in den zuvor im Detail aufgegliederten Prozesskosten aufgelöst wurde).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Lizenzen und Software bereitstellen / verwalten
- Anwendungen installieren
- Anwendungen betreiben und warten
- Berechtigungen und Benutzer verwalten bzw. anlegen
- Rechenzentrum betreiben
- Infrastruktur (Desktopumgebung, Peripherie) bereitstellen
- Desktopservices (Arbeitsplätze) durchführen
- Netzwerkmanagement durchführen (LAN/WAN)
- Anwender betreuen (inkl. Hotline/Service Desk)
- Schulungen durchführen
- Dienstleistungen für Dritte (außerhalb des Konzerns) erbringen

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die IT-Kosten für die netzseitigen Fachanwendungen wie Geografisches Informationssystem, Energiedatenmanagementsystem, Zählerfernauslesung, Netzleit-

system etc. sind den entsprechenden Prozessen zuzuordnen. Diese sind bei den Punkten G.5.1. bis G.5.5 zu erfassen und zusätzliche in G.6 als "davon"-Position aufzuführen.

G.5. Kernprozesse des Netzes

Unter den Kernprozessen des Netzes werden all jene Aufwendungen verstanden, die direkt und unmittelbar mit dem operativen Netzbetrieb in Zusammenhang stehen.

G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)

Unter den Begriff des Asset Managements fallen alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der elektrischen Anlagen des Stromnetzes stehen (inkl. Netzdokumentation). Dazu gehören neben den elektrischen Betriebsmitteln insbesondere auch die erforderlichen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen. Unter Netzplanung sind alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten gemeint, die für die langfristige Planung bzw. Planungsstrategie von elektrischen Anlagen erforderlich sind. Unter diesen Bereich fallen beispielsweise Netzplaner. Inkludiert werden auch Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschlusswesen. Gemeint ist sowohl die Planung neuer Netzanschlüsse als auch die Planung von Netzanschlussänderungen (Netzanschlussberatung). Zusätzlich sind insbesondere die Aufwendungen für die Präqualifikation bzw. Standardisierung und für die Erstellung der Werksnormen zu berücksichtigen. Ausgenommen hierfür sind die Aufwendungen für das Zähl- und Messwesen (siehe Punkt G.5.3.).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Netzbetriebs-, Netzinstandhaltungs- und Netzplanungsstrategien
- Aufstellung von Investitions- und Wirtschaftsplänen
- Durchführung des Qualitäts- und Risikomanagements
- Wahrnehmung der Anlagenverantwortlichkeit und Schaltmitteleinsatzplanung
- Aufstellung von Planungsgrundsätzen und Werksnormen

- Durchführung von Netzanalysen, Zuverlässigkeitsberechnungen
- Bedarfsermittlung und Erstellung von Ausbau-/Rückbaukonzepten
- Vorplanung (ohne Technische Ausführung für Netzneubau & Netzerweiterung)
- Erarbeitung von Planungsvarianten
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Investitionsbudgets
- Einleitung der erforderlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren
- Projektierung (ohne Technische Ausführung für Netzneubau & Netzerweiterung)
- Durchführen der Ausführungsplanung für Anlagen und Netze
- Hausanschlussplanung und Ermittlung von HAK, BKZ
- Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen und Mengengerüsten
- Einholung der Genehmigungen/Stellungnahmen (intern/extern)
- Angebotsbewertung und Vergabeentscheidung vorbereiten
- Verwaltung der behördlichen Bescheide
- Betrieb des Geografischen Informationssystems
- Pflege von Datenmodell, Visualisierung und Berichtswesen
- Fortführung, Nachbearbeitung, Übernahme von Veränderungen in Bestandsdaten
- Erstellung und Bearbeitung von Reports und Auswertungen (z. B. Regulierungsdaten)
- Erstellung und Pflege Leitungskataster, Grundkarten, Streckenakten etc.
- Erstellung individueller Statistiken und Sonderpläne (Plots, Dateien)
- Planwerksauskunft (mit oder ohne GIS)
- Erfassung und Annahme der Anfragen
- Zusammenstellung aller erforderlichen Pläne und aktueller Unterlagen

- Ausgabe der gewünschten Planwerksauskunft mit zugehöriger Sicherheitsrichtlinie inkl. Einholung der Empfangsbestätigung
- Erstellung von Auswertungen wie z. B. Leitungskataster Strom
- Zusammenstellung und Weitergabe digitalisierter Daten bei Planungsanfragen
- Digitale Ergänzung/Übertragung des Planwerkes in entsprechende Pläne zur Grundlagenplanung
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzungshilfe:

Sämtliche auflaufende Kosten ausgelöst durch Kunden-Neuanlagen oder Netzerweiterungen werden im Zuge der Bilanzerstellung aktiviert und sind deswegen nicht in den Prozesskosten enthalten.

G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)

Zur Betriebsführung zählen alle Aufgaben eines Netzbetreibers im Rahmen des koordinierten Einsatzes der ihm zur Verfügung stehenden Kraftwerke (z. B. für die Frequenzhaltung, Engpassmanagement) und der Netzführung (Überwachung, Revisionskoordination, Schalten, Setzen von Maßnahmen usw.) sowie des nationalen und gegebenenfalls internationalen Verbundbetriebes durch zentrale, jeweils eigenverantwortliche Leitstellen. Ebenfalls hier zu erfassen sind alle Maßnahmen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie z.B. der Schaltwart, usw. Zu den typischen Aktivitäten zählt beispielsweise die Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes sowie die Ermittlung der Engpässe im Netz und das Setzen von Handlungen um diese Engpässe zu vermeiden (Qualitätssicherung). Ein weiterer Bestandteil dieses Bereichs ist die kurzfristige Planung sowie Netzberechnungen während des laufenden Betriebes. Außerdem ist hier das Energiedatenmanagement im Rahmen der Bilanzgruppe durchzuführen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

Netzleit- und Fernwirksystem

- Betrieb des Netzleitsystems
- Pflege von Datenmodell, Visualisierung und Berichtswesen
- Betrieb der dezentralen Stationsleit- und Fernwirkanlagen sowie Datenübertragungswege

Netzleitwarte

- Organisation des Netzleitstellenbetriebs
- Personalvorhaltung für Netzführung, Systempflege und Störungsannahme

Netzführung

- Erfassung, Plausibilisierung und Archivierung von Prozessdaten und Betriebszuständen
- Überwachung/Steuerung/Regelung von Netzen, Anlagen und Betriebsmitteln
- Abstimmung von Schaltmaßnahmen mit vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie Endkunden
- Anweisung/Durchführung von Schalthandlungen (Fernschaltung, Vor-Ort-Schaltung)
- Steuerung von schaltbaren Verbrauchern/Erzeugern (Lastmanagement)
- Erstellung von Netzlastprognosen und Trendrechnungen

Störungsmanagement

- (telefonische) Annahme und Störungsdiagnose (sofern nicht vom CallCenter aufgenommen)
- Störungsbearbeitung (systemtechnische Abarbeitung, Weiterleitung, Auswertung, Dokumentation)

Netzmanagement

Energiedatenmanagement

- Pflege von Datenmodell, Datenaustauschformaten und Berichtswesen
- Durchführung der Netzbilanzierung (synthetisches/analytisches Verfahren)

- Übermittlung der Bilanzierungsdaten an berechnigte Marktteilnehmer

Bilanzkreismanagement (siehe oben)

- Ausüben der Bilanzkreisverantwortung für den/die eigenen Netzbilanzkreis/e
- Ermittlung der Netzverlustenergiemenge für die Beschaffung

IT-Kosten

- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Sofern die Störungsannahme während der üblichen Bürozeiten durch das Call Center erfolgt, sind diese Kosten in G.2.3 zu erfassen. Die tatsächliche Störungsbehebung (Instandsetzung des Betriebsmittels bzw. der elektrischen Anlage) und Personal- und Maschinenvorhaltung sind unter Punkt „G.5.4. Entstörungsdienst“ zu berücksichtigen.

Die Datenbringung und Plausibilisierung von Zählerdaten ist unter dem Punkt „G.5.3. Zähler und Messwesen“ zu verbuchen.

G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)

Gemeint ist das Zähler-, Eich und Messwesen. Darunter fällt z.B. die Zählerableitung, der Zählerein- und -ausbau, im konkreten alle Leistungen, die entsprechend § 57 EIWOG 2010 abgegolten werden. Weiters wird hierfür auf das Dokument „Definition: Messkosten“, ECG März 2007, abrufbar auf www.e-control.at, bzw. auf das Kapitel „E. Erläuterung zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen“ verwiesen. Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die Messung umfasst NICHT die Datensicherung, Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation), Datenkonvertierung, Archivierung, Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen, Ersatzwertbildung und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer). Diese Kosten sind in G.5.2 zu erfassen.

G.5.4. Entstörungsdienst

Es sind hier sämtliche Aufwendungen für die Wiederherstellung der Funktion des elektrischen Betriebsmittels / Anlagen aufzunehmen, die durch unbeabsichtigte Unterbrechungen der Funktionserfüllung entstehen (z.B. Leiterseilriss, defekte Sicherung tauschen, Trafokurzschluss, Kabeldefekt).

Hier zu erfassen ist der Entstörungsdienst und die zugehörigen weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren, anlassfallbezogenen Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebes. Dazu zählt beispielsweise die Vorhaltung der personellen (z. B. Bereitschaftsdienst sowohl intern als auch extern) und materiellen Ressourcen.

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit Bereitschaft und Entstörung stehen, sind hier und nicht dem Prozess "G.1.5 Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)" zuzuordnen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Entstörungsstrategie festlegen/planen
- Bereitschaftsdienste organisieren
- Personal- und Fahrzeugvorhaltung für 24h Einsatzbereitschaft von Entstörung (inklusive Fremdpersonal)
- Durchführung von Schaltarbeiten ggf. in Verbindung mit der Netzleitstelle
- Durchführung von Messungen zur Feststellung der Störungsursache

- Koordination von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Provisorische Schutzmaßnahmen durchführen
- Dokumentation der Störung und Erstellung der Störungsanalyse
- Störungsbeseitigung melden
- Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme von Betriebsmitteln zur Störungsbeseitigung
- Provisorische Anschlüsse zur Verfügung stellen (Störungsumgehung)
- Anteilige IT-Kosten

G.5.5. Instandhaltung

Der Begriff Instandhaltung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung bzw. zur Wiederherstellung eines intakten Zustandes eines Betriebsmittels. Der Begriff Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Gemäß DIN 31051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen 2003; sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung" 2001) werden die Begriffe Wartung, Inspektion und Instandsetzung definiert.

Inspektion: Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung.

Wartung: Die Wartung umfasst Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats, d. h. zur Bewahrung des Sollzustandes von Bauteilen und Betriebsmitteln der technischen Anlagen oder Systeme.

Instandsetzung: Die Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit Instandhaltung stehen, sind hier und nicht dem Prozess "G.1.5 Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)" zuzuordnen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Umsetzung der Instandhaltungsstrategien
- Durch die vorgegebene Strategie: Inspektionsmaßnahmen, Wartungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen planen
- Erstellung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsplänen
- Instandsetzung aller zugeordneten Leitungen, Betriebsmittel und Anlagen
- Wartung und Inspektion aller zugeordneten Leitungen, Betriebsmittel und Anlagen durchführen
- Arbeitsvor- und -nachbereitung durchführen
- Materialdisposition durchführen
- Mitarbeiter disponieren
- Berichtswesen führen
- Werkzeuge und Geräte beschaffen, pflegen und verwalten
- Instandhaltung und Betriebsmessungen für Dritte durchführen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Instandsetzungen, welche durch Störungen erforderlich werden, sind im Punkt „G.5.4 Entstörungsdienst“ zu erfassen.

Die Entwicklung der Instandhaltungsstrategie ist im Punkt „G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)“ zu erfassen.

G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes

Die gesamten IT-Kosten sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Allerdings sind die IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes gesondert als "davon"-Position des jeweiligen Prozesses anzugeben. Es gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Prozessen in den Punkten G.5.1. – G.5.5.

G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen

Bitte geben Sie hier an, welche Dienstleistungen von der Netzgesellschaft an andere Unternehmen oder Kunden erbracht und verrechnet werden (z.B. Kundenverrechnung für andere Geschäftsbereiche, Stundenverrechnung für technische Dienstleistungen an andere Geschäftsbereiche, etc.).

Die intern und extern verrechneten bzw. erbrachten Leistungen sind in einer Beilage den entsprechenden Teilprozesse G.1.1. – G.6.5. zuzuordnen., sowie eine Überleitung zur Position “ D.1.4.2. Sonstige betriebliche Erträge aus dem Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ herzustellen. Zudem müssen die verrechneten Beträge mit den gemachten Angaben unter Punkt D.2.31. übereinstimmen.

P. Erläuterungen zum Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen

Mit Umsetzung der zweiten Regulierungsperiode wurde der Mengen-Kosten-Faktor durch den Investitions- und Betriebskostenfaktor ersetzt, um einen direkten Bezug zwischen zusätzlich tarifrelevanten Kosten und der Ausweitung der Unternehmenstätigkeit zu erreichen.

Der Investitionsfaktor wird auf Basis der letztverfügbaren Kapitalkosten (CAPEX) ermittelt und berücksichtigt nur mehr den individuellen Abschlag X_{ind} (bisher auch allgemeiner Abschlag X_{gen}) auf die Investitionen, die bis zum Jahr 2005 getätigt wurden. Ab 2006 werden keine Abschläge mehr vorgenommen, da ab diesem Zeitpunkt von einer effizienteren Investitionstätigkeit bei allen Netzbetreibern ausgegangen wird.

Als zusätzlicher Anreiz für die Durchführung von Investitionen wird ein Zuschlag (Mark-up) zum WACC auf die Buchwertzugänge ab 2009 in Höhe von 1,05% für die zweite Regulierungsperiode gewährt, der auch künftig Innovationen im Netz fördert.

Hinsichtlich der Entwicklung der Betriebskosten soll anstelle der Abgabemengen auf die Entwicklung von physischen Netzanlagen (berücksichtigt durch gewichte-

te Systemlänge) und Kundenzahl (berücksichtigt durch Zählpunkte) abgestellt werden, um Betriebskostenänderungen möglichst in Abhängigkeit von den relevanten Kostentreibern abbilden zu können.

Das Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen ersetzt eine Abfrage der jährlichen Anforderungsliste, eine Detailaufgliederung der Investitionen getrennt nach Netzebenen inkl. Projektpläne von Freileitungen und Kabelleitung mit Detailinformationen (Ersatz/Ausbauinvestition und Veränderung der Systemlänge) zu übermitteln.

P.1.1. Projekte und Investitionen

Die größten 5-10 Investitionsprojekte sind in dieser Liste einzutragen. Um eine praktikable Umsetzung durch den Netzbetreiber zu ermöglichen, ist das Formular offen gehalten und ermöglicht unterschiedliche Darstellungs- bzw. Aggregationsvarianten. Es ist jedenfalls eine inhaltlich nachvollziehbare Darstellung der Investitionszugänge des Geschäftsjahres zu gewährleisten.

Die Investitionsprojekte sind in die jeweiligen Kategorien des Stromnetzes zu unterteilen (gemäß Anlageklassen). Für die einzelnen Kategorien sind folgende Informationen einzutragen:

Netzebene

Hier ist die betroffene Netzebene, in der die Investition getätigt wurde, einzutragen.

Ausbau- oder Ersatzinvestition

Es ist anzugeben, ob es sich bei der getätigten Investition um eine Ausbau- oder Ersatzinvestition handelt.

Auswirkung auf km

In der Spalte ‚Auswirkung auf km‘ sind die durch die Investition entstandenen zusätzlichen Systemlängen einzutragen (da auch die Systemlängen in den Betriebskostenfaktor einfließen).

Investition in TEUR

Es ist das Investitionsvolumen für die bestimmte Kategorie einzutragen.

Anlageklassen

In dieser Spalte ist die jeweilige Anlageklasse anzugeben, in der die Investition getätigt wurde.

Förderungen

Für die jeweiligen Investitionsprojekte sind die zugesagten und erhaltenen Förderungen anzugeben – jeweils für den Netzbetreiber und den Projektpartner.

P.1.2. Geplante Projekte der nächsten 3 Jahre

Systemkonform zur der Abfrage Projekte und Investitionen sind die größten geplanten Projekte der nächsten 3 Jahre aufzulisten. Für den Investitionsplan sind folgende Informationen (sofern vorhanden) anzugeben:

- Auf welcher Netzebene wird die Investition geplant?
- Handelt es sich um eine Ausbau- oder Ersatzinvestition?
- Welche Auswirkung auf die Systemlänge hat die Investition?
- Welche Projektsumme ist derzeit geplant?
- Wann ist der geplante Baubeginn, wann ist der geplante Fertigstellungstermin?

Q. Erläuterungen zum Datenblatt Q: Detail Forschungsprojekte

Die Netzbetreiber verlangen in der Diskussion zur nächsten Regulierungsperiode die Einführung eines Innovationsfaktors. Dazu muss von der Behörde evaluiert werden, in welcher Form von den Netzbetreibern Forschungsprojekte durchgeführt werden (alleine / mit Projektpartnern) und welche Kosten dafür bei den Netzbetreibern anfallen. Weiters ist klarzustellen, inwiefern diese Forschungsprojekte mit den im Blatt P angegebenen Investitionen in Verbindung stehen und welche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Q.1.1. Forschungsprojekt

Ziel des Projektes

Hier sind das Ziel des Projektes bzw. die damit erhofften Einsparungen anzugeben.

Projektpartner

Hier ist anzugeben, welche Projektpartner sich am Forschungsprojekt beteiligen. Sollte das Forschungsprojekt vom Netzbetreiber alleine durchgeführt werden, so ist hier „keiner“ anzugeben. Pro Projektpartner ist eine Zeile auszufüllen. Projektpartner können beispielsweise Universitäten aber auch verbundene Unternehmen oder andere Bereiche eines integrierten Netzbetreibers sein.

Kostenbeteiligung Projektpartner

In dieser Spalte sind die Kosten einzutragen, mit denen sich der Projektpartner am Projekt beteiligt.

Projektbeginn

Wann wurde das Projekt gestartet? Dieser Zeitpunkt muss nicht unbedingt im Geschäftsjahr 2011 liegen.

Projektfortschritt

Wie weit ist das Projekt zum Bilanzstichtag fortgeschritten?

Tatsächliches / geplantes Projektende

Wann wurde das Projekt abgeschlossen bzw. wird es voraussichtlich abgeschlossen sein

Bezug zu Projekt Nr. aus Blatt P

Es ist anzugeben, in welches der Projekte aus dem Blatt „P. Projekte & Investitionen“ die Ergebnisse des Forschungsprojektes eingeflossen sind / einfließen werden bzw. ob sie in kein Projekt einfließen.

Förderungen

Für die jeweiligen Forschungsprojekte sind die zugesagten und erhaltenen Förderungen anzugeben – jeweils für den Netzbetreiber und für den Projektpartner.

Q.1.2. Forschungskosten, die in der Kostenbasis 2008 enthalten sind

Welche Kosten sind in der von der Behörde anerkannten Kostenbasis des Jahres 2008 enthalten?

WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!